

Zeitschrift für

STRAFVOLLZUG

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e. V.

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Die Schriftleitung</i>	Dank an Ministerialdirigent Hans Leopold	311
<i>Händel, Krebs</i>	Witzwil und seine beiden ersten Direktoren Otto und Hans Kellerhals	312
<i>Hoek-Gradenwitz</i>	Die unbestimmte Internierungszeit und ihre Bedeutung für die Resozialisierung	322
<i>Müßig</i>	Freizeitgestaltung – Ziele und Mittel	343
<i>Rotthaus</i>	Das neue Unfallrecht der Gefangenen	348
<i>Müller</i>	Jugend und Alter bei unseren Insassen – gelöste und ungelöste Probleme	359
<i>Kieckebusch</i>	Die Briefzensur	361

TAGUNGSBERICHT

<i>Schneider</i>	Die Alkoholfrage in kriminologischer Sicht	366
------------------	--	-----

FÜR PRAXIS UND WISSENSCHAFT

Dank

der »Zeitschrift für Strafvollzug« an den ausscheidenden Mitarbeiter
in der Schriflleitung

Ministerialdirigent Hans Leopold

Herr Ministerialdirigent Hans Leopold im Bayerischen Staatsministerium der Justiz ist am 30. November 1963 infolge Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getreten. Mit demselben Tage hat er seine Tätigkeit in der Schriflleitung der »Zeitschrift für Strafvollzug« beendet.

Ministerialdirigent Leopold wurde nach langjähriger Tätigkeit im richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst im Dezember 1945 mit dem Wiederaufbau des Gefängniswesens in Bayern betraut. Der Nationalsozialismus hatte als Erbe im Strafvollzug ein Chaos hinterlassen. Das geschulte Aufsichtspersonal war größtenteils aus dem Amte entfernt, die Vollzugsanstalten waren durch Kriegseinwirkung zerstört oder ausgeplündert. In den noch vorhandenen Anstalten fehlten primitivste wirtschaftliche, sanitäre und soziale Einrichtungen. Die Wirtschaftsbetriebe waren aufgelöst oder nicht arbeitsfähig, so daß schon die Ernährung der Gefangenen in Frage gestellt war. Andererseits hatte die vielgestaltige Kriminalität der unmittelbaren Nachkriegszeit eine außergewöhnliche Überbelegung der Anstalten zur Folge. Ungeachtet dieser personellen und sachlichen Schwierigkeiten mußte der Strafvollzug den rechtsstaatlichen Grundsätzen angepaßt und auf eine neue ideologische Grundlage gestellt werden.

Ministerialdirigent Leopold hat in den achtzehn Jahren seiner Tätigkeit den bayerischen Strafvollzug völlig neu geprägt: Der Beamtenkörper wurde reorganisiert; die Vollzugsanstalten sind wieder aufgebaut und entsprechend den Anforderungen eines modernen Strafvollzugs eingerichtet worden. Die soziale, geistige, erzieherische und seelsorgerische Betreuung der Gefangenen wurde völlig neu geregelt.

Ministerialdirigent Leopold hat sich mit seiner Arbeit im bayerischen Strafvollzug ein Denkmal gesetzt. Seine Leistungen und Verdienste um den Strafvollzug sind von den parlamentarischen Körperschaften, den Gefängnisbeiräten und in der Öffentlichkeit auch außerhalb Bayerns anerkannt und gewürdigt worden.

Über sein Wirken im Freistaat Bayern hinaus hat Herr Leopold sich vom Erscheinen der »Zeitschrift für Strafvollzug« an, seit Beginn des Jahres 1950, als Mitarbeiter der Schriflleitung zur Verfügung gestellt. Er hat sich auch in diesem Rahmen vor allem um die Ausrichtung und Fortbildung aller Bediensteten in besonderem Maße verdient gemacht.

Die »Zeitschrift für Strafvollzug« sagt Herrn Ministerialdirigent a. D. Hans Leopold für seine sehr wertvolle und fruchtbare Mitarbeit herzlich Dank und verbindet damit ihre besten Wünsche.

Die Schriflleitung
Hey Krebs Raiss

Im Dezember 1963

Witzwil und seine beiden ersten Direktoren Otto und Hans Kellerhals

Von Obertaatsanwalt Konrad Händel, Waldshut, und Ministerialrat Professor
Dr. Albert Krebs, Wiesbaden

Am 30. April 1963 ist Hans Kellerhals, der Direktor der Strafanstalt Witzwil, in den Ruhestand getreten; gleichzeitig hat seine Gattin den aktiven Dienst verlassen. Das ist nicht ein Vorgang, wie er allerorten eintritt, wenn ein Beamter die Altersgrenze erreicht hat, sondern damit endet eine Epoche im Strafvollzug, die dadurch gekennzeichnet ist, daß Vater und Sohn nacheinander genau sieben Jahrzehnte hindurch das Bild einer Anstalt geformt haben, die in der ganzen Welt bekannt war.

Dr. Otto Kellerhals, der Vater, kam mit ein paar Strafgefangenen am 1. März 1893 nach Witzwil; zwei Jahre blieb Witzwil noch Zweiganstalt der Strafanstalt St. Johannsen, dann wurde der Betrieb 1895 selbständig und zur Strafanstalt des schweizerischen Kantons Bern für erstmals zu Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilte bestimmt. 70 Strafgefangene stellten den ersten Bestand dar. Die Besonderheit für jene Zeit war die Beschäftigung von Strafgefangenen in einem großen Landwirtschaftsbetrieb, wobei ein großer Teil der Gefangenen völlige Bewegungsfreiheit genoß. Wohl hat Witzwil einen Zellenbau, aber es gibt keine Mauer, die das gewaltige Areal umschließen würde. Damit wurde Witzwil das Urbild einer offenen Anstalt.

Ein paar Worte über den äußeren Bestand der Anstalt. Witzwil liegt am Nordufer des Neuenburger Sees im Kanton Bern; wenige Kilometer weiter westlich beginnt der Kanton Neuenburg. Die Grenze zwischen den beiden Kantonen ist zugleich die Sprachgrenze zwischen dem deutschsprachigen und dem französischsprachigen Gebiet.

Witzwil umfaßt eine Gesamtfläche von 935 Hektar. Davon sind 274 ha Wiesen- und Weideland, 237 ha Getreideanbaufläche, 263 ha Hackfrucht-, Gemüse- und sonstige Anbauflächen. In der Viehhaltung werden 700 Rinder, 92 Pferde, 811 Schweine, 505 Schafe, ein paar Maultiere und Ziegen, insgesamt 2 129 Stück Großvieh ausgewiesen. Diese – wie auch alle sonst hier angegebenen – Zahlen beziehen sich auf den 31. Dezember 1961, wie sie im Anstaltsbericht für 1961 mitgeteilt sind; der Jahresbericht 1962 lag bei Abfassung dieser Zeilen noch nicht vor.

Witzwil kann sich aus seinen Erträgen nahezu selbst erhalten. Einnahmen von 2 931 365,46 Franken standen 1961 Ausgaben von 3 058 008,34 Franken gegenüber. Bei den Einnahmen waren landwirtschaftliche Erzeugnisse mit 2 264 357,16 Franken, die gewerblichen Betriebe mit 340 073,40 Franken und Verwaltungseinnahmen mit 326 934,90 Franken beteiligt.



Dr. h.c. Otto Kellerhals

Die Zahl der Anstaltsinsassen betrug am Stichtag 370, von denen jedoch 62 in der Arbeitserziehungsanstalt Lindenhof und 41 in der Trinkerheilanstalt Eschenhof waren. Lindenhof und Eschenhof sind Teile der Gesamtanstalt. Die eigentliche Strafanstalt beherbergte 64 Zuchthausgefangene, 159 zu Gefängnisstrafe Verurteilte, 17 Untersuchungsgefangene und 27 sonstige Insassen. 43 Gefangene waren minderjährig. Der Wechsel ist bei den Untersuchungs- und Gefängnisgefangenen recht erheblich; im Laufe des Jahres 1961 kamen 581 Männer neu in die Anstalt, während 592 entlassen wurden. Die Belegungszahl schwankte zwischen 417 und 366, im Durchschnitt betrug sie 387.

Der Jahresbericht der Anstalt gibt jeweils eine statistische Aufstellung nach verschiedenen Gesichtspunkten: Konfession (ungefähr zwei Drittel Protestanten, ein Drittel Katholiken), Familienstand (Ledige und Geschiedene

übersteigen die Zahl der Verheirateten um weit über das Doppelte), Bildungsgang, Sprache, Beruf, Strafdauer, Heimat (unter den 52 Ausländern waren 10 Deutsche), Straftat (gerade die Hälfte der 719 Zugänge des Jahres hatten Vermögensdelikte begangen [Diebstahl, Betrug usw.], Sittlichkeitsdelikte mit 127 standen an zweiter Stelle).

90 Planstellen für Beamte und Angestellte sind vorhanden. Die landwirtschaftlichen Fachkräfte spielen dabei eine große Rolle. Dem Dienstalter nach stand das Direktorenehepaar an der Spitze: auf 43 Dienstjahre konnte Frau Kellerhals, auf 40 Hans Kellerhals zurückblicken. Dabei muß eine Besonderheit der meisten Schweizer Strafanstalten hervorgehoben werden. Es war weitgehend üblich, daß die Ehefrauen der Direktoren hauptamtlich in der Anstalt tätig waren. Küche, Bekleidung, Wäscherei und mannigfache andere Aufgaben wurden von der Direktorenehefrau betreut.

Das war bereits zur Zeit von Dr. Otto Kellerhals der Fall. Seine Gattin war nicht nur zu seinen Lebzeiten in der Anstalt tätig, sondern noch darüber hinaus. Bis vor wenigen Jahren hat sie noch die Briefzensur ausgeübt und sich an der Redaktion des Hausblattes beteiligt. Erst als ihr Augenlicht nachließ, mußte sie sich notgedrungen hiervon zurückziehen. Von Gefangenen und Beamten gleichermaßen ehrfürchtig geachtet und geliebt, zog sie in ein Altersheim nach Bern, wo sie – nun 92 Jahre alt, aber immer noch an allen Fragen des Strafvollzuges interessiert – jetzt lebt.

Ehe noch Hans Kellerhals in die Anstalt eintrat, war Martha Kellerhals, seine Ehefrau, dort bereits tätig. Neben allen anderen Aufgaben lag ihr die Schriftleitung der Witzwiler Hauszeitung *Unser Blatt* ob. Am Neujahrstag 1926 war die erste Nummer erschienen; heuer steht *Unser Blatt* im 38. Jahrgang. Allmonatlich werden auf sechs oder acht Seiten teils in deutscher, teils in französischer Sprache die Witzwiler Ereignisse mitgeteilt, Veranstaltungen besprochen, wichtige In- und Auslandsnachrichten gebracht. Vor allem werden nicht selten Briefe früherer Gefangener, die über Jahre hinaus an Witzwil hängen, abgedruckt. Die Zeitschrift wird nicht nur an die Insassen verteilt, sondern sie geht auch an die Freunde Witzwils in aller Welt und hält so die Verbindung aufrecht. Durch fast vier Jahrzehnte haben Martha Kellerhals und ihre Schwiegermutter das Bild dieser Hauszeitschrift geprägt.

Die Fürsorge für die Gefangenen steht seit jeher in Witzwil im Vordergrund. Geistliche beider Konfessionen – und jeweils beider Sprachen –, ein Fürsorger, eine Lehrerin, ein Arzt und beratender Psychiater, vor allem aber auch die beiden Trinkerfürsorger stehen für die Betreuung der Insassen zur Verfügung. Enge Verbindung wird übrigens auch zur Heilsarmee und zu anderen Organisationen (insbesondere Blaukreuz) gehalten. In den letzten Jahren hat der Fürsorger die Gruppentherapie intensiviert. 1961 fanden 25 Film- und Vortragsabende statt; nicht nur erste Filme und Konzerte, sondern auch ein Jazzkonzert, das Auftreten eines Zauberkünst-



Hans Kellerhals

lers und ein Wildwestfilm wurden geboten. Bücherei und Bastelmöglichkeiten dienen der Freizeitgestaltung. Im Rahmen der sportlichen Betätigung fanden wiederholt Wettkämpfe gegen „freie“ Mannschaften statt.

Das Hauptarbeitsfeld der Trinkerfürsorge liegt naturgemäß in der Trinkerheilanstalt Eschenhof; aber auch die übrigen Anstaltsinsassen bedürfen ihrer häufig, denn die Alkoholkriminalität spielt in der Schweiz keine geringere Rolle als bei uns.

Witzwil umfaßt heute 124 Gebäude: Anstaltsgebäude im engeren Sinne, landwirtschaftliche Bauwerke, insbesondere Scheunen und Stallungen, sowie Dienstwohnungen der Beamten und Angestellten. Nahezu alle Neubauten wurden ganz oder wenigstens überwiegend von Gefangenen errichtet.

Im Jahre 1907 wurde im Berner Oberland eine Außenkolonie errichtet: die Kileyalp. Sie war stets der besondere Stolz von Hans Kellerhals. Schon

um 1300 wird die Kileyalp erstmals als kircheneigen erwähnt. Von etwa Juni bis Oktober ist ein großer Teil der Rinder und Schafe des Anstaltsviehbestandes auf der Alp. Etwa dreißig Gefangene sind dann auf der Kiley untergebracht. Die Alpkolonie ist eine völlig offene Anstalt. Es gilt als beehrter Vertrauensbeweis, nach dort abgestellt zu werden; auch langzeitige Gefangene werden nach sorgfältiger Auslese zeitweise auf die Kiley geschickt. In den Zeiten, in denen die Rinder- und Schafherden nicht auf der Kiley sind, werden die Gefangenen mit Holzschlagarbeiten, Bau- und Ausbesserungsarbeiten und ähnlichem beschäftigt.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß der Anstalt das Arbeiterwohnheim Nußhof als Übergangsheim angeschlossen ist; ein Teil der hier Untergebrachten arbeitet auf Bauernhöfen.

Die Aufsicht über die Strafanstalt liegt bei der bernischen Aufsichtskommission über die Anstalten für den Straf- und Maßnahmenvollzug.

Diese umfangreichen Einrichtungen, wie sie hier andeutungsweise erwähnt worden sind, waren nicht von vornherein vorhanden. In unermüdlicher Arbeit wurden sie von Dr. Otto Kellerhals und seinem Sohne Hans geschaffen. Vater Kellerhals war geradezu besessen von dem Gedanken, daß nichts geeigneter sei, dem Gestrauchelten wiederaufzuhelfen, als die Arbeit in der Landwirtschaft: »Qui se penche sur la terre, se relève« – wer sich zu Boden beugt, wird sich aufrichten.

1923 wurde der 26 Jahre alte Hans Kellerhals seinem Vater als landwirtschaftlicher „Adjunkt“ beigeordnet. Zu dieser Zeit hatte er bereits eine gediegene Ausbildung hinter sich. Nach dem landwirtschaftlichen Studium an der Technischen Hochschule in Zürich ging er für sechzehn Monate in die Vereinigten Staaten von Amerika, um seinen Horizont zu erweitern und Erfahrungen zu sammeln. Diese Weltaufgeschlossenheit hat sich Kellerhals bewahrt. Sie wird durch seine Sprachkundigkeit erleichtert und gefördert. Als Adjunkt blieb er allerdings Gehilfe seines Vaters, der sich die Entscheidungsgewalt in allen wichtigen Fragen vorbehielt.

Als der Vater 1937, also 44 Jahre nach der selbständigen Übernahme von Witzwil, in den Ruhestand trat, erschien es geradezu als Selbstverständlichkeit, daß Hans Kellerhals zum Nachfolger bestimmt wurde. Aufgewachsen unter der Führung eines wahrhaft einmaligen Menschen, seines Vaters, waren ihm alle Probleme und Nöte, aber auch die Ziele und Hoffnungen eines eng mit der Landwirtschaft verbundenen Strafvollzuges vertraut. Er hat den Beweis dafür geliefert, daß es für die Leitung einer Strafanstalt auf gediegene Fachkenntnisse und ein verständnisvolles, warmes Herz für die Gestrauchelten ankommt und daß ein Landwirt diese Eigenschaften ebensogut haben kann wie ein Jurist oder ein Angehöriger der sonst traditionell für den Strafvollzug berufenen Wissenszweige.

Das „Witzwiler System“ ist im Strafvollzug ein Begriff geworden. Aus aller Welt kamen die Besucher, um die Anstalt kennenzulernen; aber es waren

nicht nur Strafvollzugsbeamte, sondern in nicht minder großer Zahl Landwirte, die einen Musterbetrieb zu sehen bekamen. Studenten der Rechte und der Landwirtschaft wurden von ihren Professoren nach Witzwil geführt. Unermüdlich war Kellerhals als Erklärer, der seine lernbegierigen Gäste durch den großen Anstaltsbereich führte und seine Ideen entwickelte.

Auf den großen internationalen Tagungen des Strafvollzuges, zuletzt in Genf (1955) und London (1960), war der hochgewachsene, kenntnisreiche, immer zu einem Scherzwort bereite Mann eine der markantesten Erscheinungen. War? Wir sind überzeugt, daß er es auch noch weiterhin sein wird, denn so leicht kommt ein Kellerhals von dem, was ihn sein Leben lang bewegt hat, nicht los, und er wird die vielen Freunde, die ihn auf diesen Tagungen – nicht zuletzt 1965 in Stockholm – erwarten, nicht enttäuschen wollen.

In einer Reihe von Ländern hat sich Kellerhals den Strafvollzug gründlich angesehen und dann in Zeitschriften seines Landes darüber berichtet; nicht minder aber reiste er zum Besuch von landwirtschaftlichen Einrichtungen herum, wenn es um den Ankauf von Zuchtvieh oder um die Besichtigung besonderer Betriebe ging.

1957 entsandte ihn die UNO zur Teilnahme an einem Strafvollzugsseminar nach Japan. Der Schweizer Bundesrat zog ihn als Sachverständigen in der Kommission für die Reform des schweizerischen Strafgesetzbuchs zu. Bei alldem blieb Direktor Kellerhals bescheiden und aufgeschlossen. Für jeden Gefangenen hat er stets ein offenes Ohr gehabt, jeder konnte mit allen privaten Sorgen zu ihm kommen; hierbei fand er überdies die stete Unterstützung seiner Frau und seiner Mutter. Vielleicht wäre das ganze Witzwiler System nicht zu dem Erfolg geworden, den Vater und Sohn Kellerhals erreicht haben, wenn sie nicht beide in ihren Frauen Partnerinnen und Mitarbeiterinnen gefunden hätten, die nicht minder von ihrer Aufgabe beseelt waren als sie selbst.

Es mag sein, daß das Ganze nur auf dem Boden der Schweiz gedeihen konnte, in einem Lande, das seit Menschengedenken keinen Umsturz und keinen Krieg erdulden mußte, das eine ruhige, stetige Entwicklung nehmen konnte und in dem die gleiche Franken-Münze, die zur Zeit der Gründung Witzwils geprägt wurde, heute noch im Umlauf ist (mag auch die Kaufkraft seither ein wenig gelitten haben). Wohl in keinem anderen Lande wäre es denkbar, daß Vater und Sohn nacheinander siebzig Jahre hindurch dasselbe Amt innehaben. Diese glücklichen Umstände haben das Wirken von Vater und Sohn begünstigt; aber ihre Persönlichkeit war dennoch der entscheidende Faktor.

Wenn man nach Witzwil kam, fiel einem zunächst das äußere Bild auf: die saubere, gepflegte Zufahrtsstraße, die großzügige Anlage der landwirtschaftlichen Gebäude, die frei herumgehenden, unbeaufsichtigten Gefangenen. Inmitten eines mit alten Bäumen bestandenen Gartens liegt das

Direktorwohnhaus, unmittelbar daneben die Gärtnerei. Im Direktorhaus war stets ein Zimmer für Gäste und ein Platz an der großen Tafel im Esszimmer frei.

In dem großen Garten fanden sich 1955 die Teilnehmer des Genfer Strafvollzugskongresses der UNO zusammen, um die fünfhundert Personen, die Witzwil selbst kennenlernen wollten. Damals gab es keine offiziellen Führungen, die nur diejenigen Teile aufgesucht hätten, die man unbedenklich zeigen konnte, sondern es hieß: „Bitte, gehen Sie frei herum, sehen Sie sich an, was Sie interessiert, fragen Sie nach dem, was Sie wissen wollen, sprechen Sie, wenn Sie wollen, jeden Gefangenen an, und fragen Sie ihn, wie ihm hier zumute ist“.

Im Freien standen Tische mit Anstaltserzeugnissen für einen kleinen Imbiß: Käse und Wurst, Obstgetränke und der bei den Freunden Witzwils berühmte Tee aus vielerlei Alpenkräutern. Ein Gefangenenchor begrüßte die Gäste.

Unermüdlieh war während der ganzen Zeit die damals vierundachtzigjährige Mutter des Direktors zur Stelle; mit bewundernswerter Erinnerungsfähigkeit unterhielt sie sich vor allem mit denen, die Witzwil noch aus der Zeit von Otto Kellerhals kannten und von Gesprächen und Erlebnissen mit ihm berichten konnten. Jener 25. August 1955 war ein großer Tag in den Annalen von Witzwil, aber zugleich ein unvergeßliches Ereignis für das halbe Tausend Besucher aus aller Welt, die in Witzwil zu Gast waren.

Wer das Glück gehabt hat, mehrmals nach Witzwil kommen zu dürfen, hat rasch gespürt, welche besondere Atmosphäre ihn hier umfing. Er fand sich hier als Freund begrüßt. Besonders eindrucksvoll war es, mit Hans Kellerhals oder seiner Frau durch das Anstaltsgelände zu gehen. Jeder Gefangene, der einem begegnete, bekam nicht nur ein freundliches Wort, er wurde auch in ein kurzes Gespräch über seine persönlichen Verhältnisse gezogen. Dadurch machte alles den Eindruck einer großen Familie, in die nicht nur die Bediensteten und ihre Familien – für die vor allem Frau Kellerhals der Mittelpunkt war –, sondern auch die Gefangenen einbezogen wurden. Das hatte übrigens nichts mit unangebrachter Weichheit zu tun; renitente und aufsässige Gefangene haben nötigenfalls sehr deutlich zu spüren bekommen, daß Hans Kellerhals auch über eine Energie und Strenge verfügen konnte, die ihnen schnell die Lust zu weiterer Aufsässigkeit nahm.

Wer Direktor Kellerhals näher kannte, war sich darüber klar, daß der Tag, an dem er altershalber in den Ruhestand treten mußte, nicht einfach das Ende seiner Arbeit sein konnte. Es hat seine Freunde deshalb nicht verwundert, daß er mit der Zur-Ruhe-Setzung bereits wieder ein Amt übernahm, das ihn mit Witzwil in enger Verbindung hält. Er wurde durch das Vertrauen seiner Mitbürger zum „Gemeindepräsidenten“ (nach unseren Begriffen zum Bürgermeister) des Ortes Ins gewählt; Witzwil aber gehört

politisch zur Gemeinde Ins. Hoch am Berghang hat er sich ein Haus gebaut, von dessen Terrasse er nicht nur einen weiten Blick über den Neuenburger See und den Murtensee und über die herrliche Bergwelt vom Jura bis zu den Hochalpen hat, sondern von der aus er auch gerade in das Zentrum der Witzwiler Anstalt und auf die dazugehörigen Felder schauen kann. So behält er das Werk, das sein Vater und er geschaffen haben, ständig vor Augen, und als Gemeindepräsident hat er reichlich Gelegenheit, sich für Witzwil und seine Bewohner einzusetzen. Daneben ist er in einer Reihe von Organisationen tätig, in denen sein auf reicher Erfahrung fußender Rat aufmerksam gehört wird.

In der Mai-Nummer von *Unser Blatt* haben sich Vertreter aller Kreise, die mit dem Ehepaar Kellerhals in Witzwil verbunden waren, zusammengefunden, um – jeweils von ihrem Standpunkt aus – ihnen zu danken: je ein anonymes Gefangener deutscher und französischer Sprache, ein ehemaliger Gefangener, die Beamtschaft von Witzwil, die Ehefrauen der Beamten, der aus der Schule von Kellerhals hervorgegangene Direktor Rentsch der benachbarten Strafanstalt Bellechasse, einer der Anstaltspfarrer, ein früherer Mitarbeiter, ein Mitglied der Aufsichtskommission, ein Bundesrat und schließlich der Berner Strafrechtler Professor Dr. Hans Schultz. Jeder von diesen hat aus seiner Sicht das Lebenswerk der beiden gewürdigt und ihnen dafür gedankt. Das geschah in einem Maße, wie es sonst bei der Zur-Ruhe-Setzung eines Beamten kaum je üblich ist. Auch in der *Zeitschrift für Strafvollzug* des Abschlusses der vierzigjährigen Dienstzeit des Ehepaares Kellerhals, das so viele Beziehungen zum Strafvollzug in der Bundesrepublik unterhalten hat, zu gedenken und an ihr verdienstvolles Wirken zu erinnern, war mir eine gern geübte Freundespflicht.

Im Anschluß an die vorstehenden Ausführungen möchte ich einige persönliche Erinnerungen an „Vater Kellerhals“ bringen.

Im Jahre 1926 suchte ich die ob ihrer vorzüglichen Leitung in Fachkreisen vielgerühmte bernische Vollzugsanstalt Witzwil zum ersten Male auf. Ein strahlender Sommertag lag über der Landschaft mit den verschiedenen Anstaltsbauten, dem benachbarten Neuenburger See, dem Gebiet des „Großen Mooses“ und den Jurabergen im Hintergrund. Der Empfang durch den Anstaltsleiter, Herrn Dr. Otto Kellerhals, und seine Frau war von jener natürlichen deutsch-schweizerischen Herzlichkeit, die mich erst seit einigen Jahren im Strafvollzug Tätigen alsbald beeindruckte.

Wir gingen durch die gesamte Anlage – es gab ein „geschlossenes“ Haus, darumgelagerte „offene“ Unterkünfte und verschiedene landwirtschaftliche Gebäude. Überall, wo „Vater Kellerhals“ mit dem Besucher erschien, spürte ich das Vertrauensverhältnis, das zwischen dem Anstaltsleiter und seinen Mitarbeitern, zu denen er auch die Gefangenen rechnete, bestand.

Es gab in Witzwil alle typischen Arbeitsmöglichkeiten für die Gefangenen, aber ein Betrieb interessierte mich doch besonders. In gehöriger Entfernung von den Wohngebäuden wurde der von der Stadt Bern angelieferte „Stadtkehricht“ zu Kompost verarbeitet. Das Ausladen und Aufbereiten des Inhalts der täglich eintreffenden Bahnwaggons – bis zu 50 Tonnen je Tag – war nicht angenehm. Es fanden sich aber, wie mir Otto Kellerhals versicherte, auch in der heißen Jahreszeit immer Gefangene, die diese Arbeit verrichteten. Im Winter wurde dann der für die Düngung verarbeitete Kehrlicht auf die Acker gefahren. Die Verwendung dieses billigen Düngemittels erlaubte, die Böden in Witzwil ertragreich zu gestalten und Ländereien der Kultur zuzuführen, deren rationelle Bewirtschaftung sonst aussichtslos gewesen wäre. Erst in jüngster Zeit wurde dieses Verfahren nach fast fünf Jahrzehnten aufgegeben. Immerhin hatte auch die Stadt Bern durch die von Otto Kellerhals angeregte Verwendung des Mülls für lange Zeit ein wichtiges Problem äußerst wirtschaftlich gelöst.

Die Einnahme der Mittagsmahlzeit im Wohnbereich des Anstaltsleiters an einem großen Tisch mit wohl zwanzig Personen – außer dem Ehepaar Kellerhals nahmen noch verschiedene Anstaltsbedienstete und Hilfskräfte aus der Hauswirtschaft teil – ließ deutlich das den Charakter der gesamten Einrichtung prägende Patriarchalische erkennen. Im Kanton Bern war es bis in die jüngste Gegenwart hinein Sitte, daß die Ehefrau des Anstaltsleiters zugleich die Hauswirtschaft der gesamten Anstalt mitversorgte und damit Freud und Leid auch im Beruf mit ihrem Gatten teilte.

Die Atmosphäre dieser Anstalt, die sinnvolle Gestaltung des Strafvollzugs, der ausgezeichnete Ruf, den ich so eindeutig bestätigt fand, machte auf mich einen tiefen Eindruck, und „Vater Kellerhals“ wurde mir in manchem ein Vorbild.

Auf dem X. Internationalen Gefängniskongreß in Prag im Jahre 1930 begegneten wir uns wieder. Otto Kellerhals war damals unter den Anwesenden der älteste, ich der jüngste Strafanstaltsleiter. Das gab Kongreßteilnehmern und auch uns, den Genannten, mancherlei Anlaß zu fröhlicher und ernster Aussprache über Fragen des Strafvollzugs und – der Nationalsozialismus kündigte sich an – auch über politische Probleme. Der Vorsitzende des Kongresses stammte, den Gepflogenheiten entsprechend, aus dem Gastland, der Tschechoslowakei. Gegenüber den anwesenden Deutschen ergaben sich Spannungen, die aber der Leiter der deutschen Delegation, Ministerialdirektor Dr. Bumcke, späterer Reichsgerichtspräsident, auszugleichen wußte. Auch Otto Kellerhals in seiner aufrechten Art gehörte mit zu denen, die vermittelten.

Weitere Besuche in Witzwil, insbesondere mein letzter zu Lebzeiten von Otto Kellerhals, verstärkten die gewonnene Überzeugung, daß sich hier hohes sachliches Können mit gütiger Menschlichkeit einte. Damals hatte Vater Kellerhals die Leitung der Anstalt bereits an seinen Sohn Hans Kel-

lerhals abgegeben. Nach meiner Ankunft suchten wir noch einmal die verschiedenen Anstaltsbauten auf, fuhren zu der Mädchenanstalt Bellevue in Marin, unweit von Witzwil, deren Entstehen und Wachsen ihm immer ein besonderes Anliegen blieb, und von da weiter ins Freie. Unvergesslich ist mir der gemeinsam erlebte Ausblick von einem Vorberge des Jura auf die gesamte Anlage Witzwil, die in fast fünfzig Jahren von Otto Kellerhals aufgebaut worden war.

Bei einem ersten Besuch nach dem zweiten Weltkrieg in Witzwil im Jahre 1948 erlebte ich eindrucksvoll die Haltung der Gefangenen und lernte die Einstellung des neuen Leiters, Hans Kellerhals, kennen. Gelegentlich der Fahrt von der Witzwil nächstgelegenen Bahnstation Ins mit einem Dienstkraftwagen zur Anstalt hörten der Fahrer und ich, daß der Auspuff des Wagens sich gelockert hatte. Da es nicht mehr weit zum Hauptgebäude war, wollten wir weiterfahren, als uns auf dem Wege zwei Gefangene entgegenkamen, die ihrem Arbeitsplatz zustrebten. Sie hörten das Geräusch, gaben ein Zeichen zum Anhalten, krochen unter den Wagen, sahen nach der Ursache des Fehlers, befestigten den Auspuff und meinten dann, nun könnten wir weiterfahren. Dieses Verhalten zeigte Mitverantwortung am Ganzen und wurde ohne viel Aufhebens erfüllt.

Bei meiner Rückkehr nach Bern sprach ich über dieses Erlebnis auch mit Professor Delaquis, damals Sekretär der Internationalen Strafrechts- und Gefängniscommission. Er erzählte, wie er an einem Vorfrühlingstag mit seinen Berner Studenten – nach einem alle Beteiligten interessierenden Besuch der Anstalt – in einem offenen Kraftwagen von Witzwil nach Ins zurückgefahren sei. Auf einem Felde unweit der Straße waren in einer Reihe zehn Männer beim Entfernen von Unkraut tätig. Plötzlich drehte sich einer aus der Reihe um und winkte den Insassen des Kraftwagens zu. Der Gruß wurde erwidert. Es stellte sich heraus, daß dies der Sohn Hans Kellerhals, der spätere Direktor der Anstalt war.

Eine Anstalt, in der die Gefangenen sich mitverantwortlich wissen und der künftige Anstaltsleiter so selbstverständlich bereit ist, sie bei der Arbeit anzuleiten, zeugt von einer Einstellung, die beispielhaft für den Strafvollzug aller Kulturnationen bleibt.

Den von Herrn Händel beschriebenen, trotz aller Einfachheit wirklich glanzvollen Empfang der fünfhundert Teilnehmer des UNO-Strafvollzugskongresses, der 1955 in Genf tagte, erlebte ich mit. Es ist in der Geschichte des Gefängniswesens selten, daß Anstaltsleiter solche Anerkennung finden, wie sie damals von Fachleuten aller Welt freimütig und dankbar dem Werke von Dr. Otto und von Hans Kellerhals gezollt wurde.

Die unbestimmte Internierungszeit und ihre Bedeutung für die Resozialisierung*

Von Erik Hoeck-Gradenwitz, Herstedvester / Dänemark

Die strafrechtlichen Reaktionen wurden früher im wesentlichen nach der Art und dem Schwerheitsgrade des Verbrechens verhängt. Der Wirkung der Strafe und der Resozialisierung nach der Verbüßung wurde nur sehr geringe Bedeutung beigemessen. Seit der Jahrhundertwende hat sich die kriminologische Forschung in höherem Grade für die Persönlichkeit des Gesetzesübertreters interessiert. Franz von Liszt (1)** versuchte zum Beispiel eine Klassifizierung der Verbrecher aufzustellen. Sein Motto, „der Täter, nicht die Tat soll bestraft werden“, wird heute von den meisten als eine Selbstverständlichkeit betrachtet.

Im deutschen Strafrecht hat man sich ziemlich viel für die Zurechnungsfähigkeit interessiert (§ 51 StGB). Soweit auf die Person des Täters Rücksicht zu nehmen war, erschien es logisch, seine Wahlfreiheit oder Wahlgebundenheit, seine Verantwortlichkeit oder Unverantwortlichkeit in Erwägung zu ziehen. Die Frage, ob es ein Vermögen gibt, in einem bestimmten Augenblicke durch freie Wahl ebensogut dies und jenes zu wollen oder nicht zu wollen, zu tun oder nicht zu tun, ist jedoch unbeantwortbar. Diese Frage fällt in den Bereich der Metaphysik. Etwas ganz anderes ist, daß wir alle in bestimmten Situationen so etwas wie Wahlfreiheit erleben können, daß mit anderen Worten eine phänomenologische Willensfreiheit existiert.

Der § 16 des dänischen Strafgesetzbuches (Borgerlig Straffelov) entspricht bis zu einem gewissen Grade dem § 51 des deutschen Strafgesetzbuches. „Straffrei sind Handlungen, welche von Personen begangen sind, die unzurechnungsfähig infolge Geisteskrankheit oder gleichgestellten Zuständen oder Schwachsinn im höheren Grade sind“. Hierzu muß bemerkt werden, daß der Begriff „unzurechnungsfähig“ im § 16 nur sehr wenig mit dem gleichlautenden metaphysischen Begriff zu tun hat. Der Gesetzgeber hat hauptsächlich das Ziel gehabt, das Gericht der ärztlichen Diagnose gegenüber freizustellen. Die medizinische Diagnose muß mit einer juristisch-so-

* Vortrag, gehalten im Mai 1963 für den Gefangenenfürsorgeverein Hannover.

** Die Zahlen (1) bis (11), die im Text erscheinen, sind Hinweise auf die am Schluß des Artikels stehenden Literaturnachweise.

zialen Schätzung suppliert werden, und das Gericht braucht dem ärztlichen Gutachten keineswegs zu folgen (2). Der Begriff „verminderte Zurechnungsfähigkeit“ hat keine Anwendung im dänischen Gesetzbuch gefunden. Dagegen ist im § 17 eine Sonderung von Personen, die geeignet beziehungsweise ungeeignet zur Beeinflussung durch Strafe sind, vorgenommen. Der Wortlaut des § 17 Abs. 1 ist folgender: „Befand sich der Täter bei der Vornahme der strafbaren Handlung in einem infolge mangelhafter Entwicklung, Schwächung oder Störung der seelischen Fähigkeiten, hierunter einer sexuellen Anomalie, bedingten dauerhaften Zustande, der doch nicht von der in § 16 genannten Beschaffenheit ist, entscheidet das Gericht auf der Grundlage einer ärztlichen Erklärung und aller im übrigen vorliegenden Umstände, ob er als geeignet zur Beeinflussung durch Strafe angesehen werden kann“.

Der Begriff „strafungeeignet“ (unbeeinflussbar durch übliche Strafmaßnahmen) ist pragmatisch. Es wird hierbei an zwei Kategorien von Kriminellen gedacht. Die erste Kategorie besteht aus denjenigen, bei denen der kriminelle Lebenslauf sich in einer solchen Richtung entwickelt hat, daß eine Diagnose angehend Psychopathie und Strafungeeignetheit mit verhältnismäßig großer Sicherheit gestellt werden kann. Wir haben hier in der Hauptsache mit häufig rückfälligen Bereicherungsverbrechern zu tun, denen gegenüber zeitbestimmte Strafen mehrmals ohne Erfolg angewandt worden sind. Die zweite Kategorie umfaßt Kriminelle, wo die Art oder der Schwereitsgrad des Verbrechens (zum Beispiel Brandstiftung, Sittlichkeitsverbrechen, Körperverletzung, Raub) zusammen mit der abnormen Persönlichkeit des Täters den Schluß auf ein so großes Rückfallrisiko berechtigt, daß eine zeitbestimmte Strafe als unzumutbar zu betrachten ist. Die Sicherung der Gemeinschaft steht hier im Vordergrund.

§ 70 des dänischen Strafgesetzbuches gibt alle die Sicherungsmaßnahmen an, die getroffen werden können, wenn der Täter unter den § 17 (evtl. § 16) fällt. Die folgenden Maßnahmen sind unter anderem möglich: Überwachung, Unterbringung in Anstalten für Geistesranke und Schwachsinnige, in einer Trinkerheilanstalt und einer besonderen Haftanstalt (Verwahrungsanstalt).

Im folgenden wird nur von der Verwahrungsanstalt die Rede sein. Der Zweck der Verwahrung ergibt sich aus § 2 der besonderen Ausführungsverordnung. „*Aufgaben der Anstalt* sind *Sicherung* der Öffentlichkeit gegen die Gefahren, welche die Internierten bieten würden, wenn sie sich auf freiem Fuße befänden, und die *Behandlung*, die im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten erteilt werden kann. Um die Internierten zur Rückkehr in die Gemeinschaft zu befähigen, soll die Behandlung ihrer seelischen Eigenart entsprechen. Während der Verwahrung, die keine Strafe, sondern eine Sicherheitsmaßnahme ist, soll danach gestrebt werden, die Behandlung der Individualität der Internierten anzupassen.“

Meine geehrten Zuhörer werden möglicherweise etwas erschrocken sein, wenn sie sich die Verurteilung zu einer unbestimmten Zeit vorstellen, und vielleicht an Rechts- oder besser Unrechtssysteme denken, wo man es nicht so genau mit der Freiheitsberaubung nimmt. Ich will keinesfalls bestreiten, daß das Verwahrungsurteil eine sehr ernsthafte Sanktion ist. Der Verwahrungshäftling ist jedoch durchaus nicht der Willkür der Anstalt überlassen. Er bekommt vom Richter eine Aufsichtsperson (Vertrauensperson) zugeteilt, die jeweils einmal im Jahre einen Antrag auf versuchsweise Entlassung stellen kann, der dem Gericht vorgelegt wird. Auch die Anklagebehörde kann verlangen, daß der Richter zur versuchsweisen Entlassung Stellung nimmt. Und selbst wenn es etwas paradox lautet, gibt es in gewissem Umfange auch eine Tradition für die Länge der Verwahrungszeit. Bereicherungsverbrecher (zirka 65 v.H. der Verwahrten) sind selten länger als drei Jahre in der Anstalt, und nur sehr gefährliche andere Verbrecher werden mehr als fünf bis sechs Jahre zurückgehalten.

Welches sind nun die behandlungsmäßigen Vorteile der unbestimmten Zeit? Wenn wir an erstmalig bestrafte, verhältnismäßig kleine Verbrecher denken, die nicht besonders starke Charakterabweichungen aufweisen, wäre es selbstverständlich unbillig, sie den Belastungen einer zeitunbestimmten Strafe auszusetzen. Wir hoffen, daß allein das Urteil und die eventuell darauffolgende Isolierung einen solchen Eindruck auf sie machen, daß sie in Zukunft nicht mehr straffällig werden. Ein großer Teil von ihnen wird auch sicher aus der unbehaglichen Erfahrung lernen, und wir haben das Resultat „gebranntes Kind scheut das Feuer“ erreicht. Es kann jedoch der Fall sein, daß „das Kind“ sich noch einmal oder gar zweimal brennt und erst danach aus dem Schaden klug wird.

Es gibt aber eine gar nicht so kleine Gruppe von Personen, die, ohne daß man sie als berufsmäßige Verbrecher betrachten kann, nicht ohne weiteres imstande sind, ihre kriminelle Karriere zu verlassen; sie wollen es an und für sich gerne, können es aber nicht. Ihre Schwierigkeiten werde ich später klarzulegen versuchen. Viele dieser Straffälligen haben gelernt, den Gefängnisaufenthalt als ein notwendiges Übel zu ertragen. Sie haben starke Abwehrmechanismen entwickelt, die einer Wirkung der Strafe und einer späteren Resozialisierung entgegenarbeiten. Mehrere Häftlinge der Verwahrungsanstalt haben zum Beispiel erzählt, daß sie während der zeitbestimmten Gefängnisstrafen an nichts anderes gedacht haben als den Zeitpunkt der Entlassung. „Wir haben die Tage im Kalender angestrichen und uns um nicht viel anderes bekümmert.“ Einige haben sich mit einem starken, für die Umgebung undurchdringlichen Panzer umgeben.

Hans hat diese Situation recht gut geschildert. Er war im Jugendgefängnis gewesen, wurde rückfällig und wurde zu eineinhalb Jahren Gefängnis verurteilt. „Das war eine furchtbare Zeit. Wenn ich daran denke, kann ich

nicht verstehen, wie ich sie aushalten konnte. Ich lebte faktisch in einer ewigen Angst. Schließlich wurde ich abgestumpft, ich fühlte weder Freude oder Schreck, es war alles leer, es war mir ganz gleich, ob ich in der Strafzelle oder einer gewöhnlichen Zelle saß. Und da ich freigelassen wurde, habe ich mich nicht einmal darüber gefreut.“ Der 36jährige Hans, der sehr viele Strafen verbüßt hatte, hat den Aufenthalt in der Verwahrung als sehr belastend gefühlt, jedoch auf eine ganz andere Weise als im Gefängnis. Er hat unter anderem folgendes zu mir gesagt: „Es war nicht gut im Gefängnis, aber es war friedlich. Da waren nicht die ewigen Fragen wie zu Hause: Warum, warum? Hier (in der Verwahrung) stellen sie mir immer wieder Fragen, ich habe keine Ruhe und ich spekuliere unaufhörlich. ... Erst jetzt verstehe ich, was mir gefehlt hat. Ich konnte mich niemandem anvertrauen. Fühlt man nicht Interesse und Verständnis bei einem anderen Menschen, so bleibt man verschlossen und kommt nicht weiter. – Acht Jahre sind nun verstrichen, seit Hans versuchsweise entlassen wurde; er lebt in guten und stabilen Verhältnissen.

Da die probeweise Entlassung zu einem großen Teil von der Entwicklung und den Verhaltensweisen des Häftlings abhängt, ist die Frage naheliegend, ob die unbestimmte Zeit nicht Opportunismus und kriecherische Unterwürfigkeit bewirkt. Wir kennen ja alle den guten Gefangenen, der im freien Leben ein schlechtes Mitglied der Gemeinschaft ist. Es ist indessen in der Verwahrungsanstalt, wo Psychologe und Psychiater sehr intensiv mit den Beamten zusammenarbeiten, nicht so leicht, eine positive Einstellung und positive Verhaltensweisen zu heucheln. Die Mängel, die der eine Mitarbeiter vielleicht nicht sieht, werden von einem anderen erkannt werden. Es geschieht dagegen gar nicht so selten, daß ein Häftling mit einem starken Opportunismus eine individuelle oder Gruppenbehandlung beginnt und langsam aber sicher fühlt, daß er ohne ehrlichen Einsatz nicht weiterkommt. Er wird möglicherweise erkennen, daß er sich ohne behandlungsmäßige Hilfe der Gefahr eines neuen Rückfalls nach der Entlassung aussetzt. Das schlechte Motiv kann so von einem besseren abgelöst werden.

Das wichtigste Argument für die Anwendung der unbestimmten Zeit Psychopathen gegenüber ist folgendes: Wir können nicht von vornherein zeitbestimmt berechnen, wann ein Psychopath nicht mehr die Gefahr eines Rückfalls aufweisen wird, wann er mehr oder weniger gefährlich für die Umwelt und sich selbst ist. Selbstverständlich ist eine Prognose auch im Zeitpunkt der versuchsweisen Entlassung mit Unsicherheitsfaktoren behaftet. Wir haben jedoch bessere Anhaltspunkte für eine Beurteilung, wenn wir den Mann gründlich kennengelernt haben und seine Entwicklung beobachten konnten. Und selbst wenn wir nicht ohne weiteres Psychopathie mit anderen ernsthaften psychischen Krankheiten vergleichen können, gilt doch dasselbe Grundprinzip für die Behandlung: Kein verantwortungs-

voller Arzt wird sich imstande fühlen, bei der Aufnahme in ein Hospital den Zeitpunkt der Entlassung festzusetzen. Für den Psychopathen kann es rein menschlich ein großes Unglück sein, wenn er vorzeitig entlassen wird. Ich habe es in einigen Fällen sogar erlebt, daß der Häftling selbst darum gebeten hat, einige Monate mit der Entlassung warten zu dürfen, weil er sich noch unsicher fühlte.

Selbst die beste psychologische oder psychiatrische Behandlung wird jedoch nur eine unzulängliche Durchschlagskraft haben, wenn sie nicht von allen Mitarbeitern der Anstalt positiv gestützt wird. Das *Behandlungsklima* ist ebenso wichtig, vielleicht wichtiger als die spezielle Behandlungsform. Wir müssen bedenken, daß alle Psychopathen nur einen sehr unvollkommenen sozialen Lernprozeß absolviert haben. Es kann sowohl auf der Erb-anlage wie auf ungünstigen Umweltfaktoren beruhen, daß soziale Verhaltensweisen sich in so geringem Ausmaße entwickelt haben. Die meisten Psychopathen haben bereits als Kinder psychische Beschädigungen gezeigt, ein stärkerer Identifizierungsprozeß mit sozialen Erwachsenen hat oft gefehlt.

Ein Kind wird nur sehr schwer ein besseres soziales Verhalten lernen, wenn die Eltern oder andere Erzieher uneinig sind und im Konflikt miteinander leben. Der regelmäßig sehr unreife Häftling würde keineswegs leicht den versäumten sozialen Lernprozeß nachholen können, wenn die Institutionsgruppen oder die einzelnen Beamten sich befeindeten oder mit Geringschätzung miteinander umgingen. Die empfindlichen, sensitiven Häftlinge würden sehr schnell merken, wenn die Psychologen, Ärzte, Aufsichtsbeamten, Fürsorger etc. nicht miteinander harmonieren. Sie würden verwirrt werden, und einige könnten auch Konfliktsituationen zum eigenen augenblicklichen Vorteil ausnützen.

Eine autoritäre Leitung, die alles ohne wirkliche Zusammenarbeit mit den verschiedenen Beamtengruppen bestimmt, würde sehr leicht Widerstand erwecken. Die eine oder andere Gruppe könnte sich desavouiert fühlen und trotz scheinbaren Gehorsams die Zielsetzung und Entscheidungen der Leitung sabotieren. Es ist daher notwendig, eine Behandlungsorganisation zu schaffen, wo alle bereit sind, sich um eine gemeinsame Zielsetzung zu sammeln, wo alle sich akzeptiert fühlen und keiner sich als überflüssig betrachtet.

Spezielle psychologische, psychiatrische, pädagogische und arbeitstherapeutische Behandlungsformen müssen daher in die Ganzheit der Institution eingegliedert werden. Man kann hier die Bezeichnung „individuelle integrierte Therapie“ anwenden (3). Die uniformierten Beamten müssen, bevor sie überhaupt im Gefängniswesen beschäftigt werden, die Zentralgefängnissschule besuchen und ein Examen bestehen. In der Verwahranstalt werden danach besondere Kurse für sie abgehalten. Für die weitere Ausbildung – und das gilt auch für Ärzte, Psychologen, Fürsorger,

Lehrer – ist der Leiter der speziellen Referentengruppe verantwortlich. Späterhin werden andere Kurse (z. B. in Behandlungsfragen) abgehalten.

Die praktische Zusammenarbeit geschieht mit Hilfe eines umfassenden Orientierungssystems. In den beiden Verwahranstalten Herstedvester und Horsens finden täglich Konferenzen statt, wo Vertreter aller Gruppen die aktuellen Vorkommnisse erörtern. Vor dieser täglichen Konferenz geht ein Arzt mit einer Krankenschwester und einem Wachtmeister Rundgang, er spricht mit den Häftlingen und den Abteilungsbeamten. Alle Abteilungen führen Tagebücher, die Konferenz wird mit den letzten Notizen bekanntgemacht. Es ist danach die Aufgabe der Gruppenvertreter, die einzelnen Gruppenmitglieder über die Entscheidungen der Konferenz zu orientieren. Wir haben außerdem größere wöchentliche Beratungen, in welchen wir uns noch intensiver mit den Häftlingen beschäftigen. Hier werden Ausgangsgesuche und versuchsweise Entlassungen behandelt und halbjährliche (in Herstedvester nach der Einsetzung auch monatliche) Beurteilungen vorgelegt. Bevor die Konferenz zu einer versuchsweisen Entlassung Stellung nimmt, wird der jeweilige Therapeut immer die Mitarbeiter, die einen besonderen Kontakt mit dem Häftling haben (zum Beispiel Abteilungsbeamte, Werkführer, Fürsorger, Wachtmeister, Lehrer, Krankenschwestern, Ausgangsbeamte), zu einer Vorberatung einberufen. Außer den offiziellen Beratungen haben wir viele inoffizielle Gespräche zwischen Mitgliedern von verschiedenen Gruppen. Die Zielsetzung ist immer dieselbe: Zusammenwirken im Interesse der Häftlinge. Nichts ist nämlich verhängnisvoller, als wenn die eine Hand nicht weiß, was die andere tut.

Ein anderes wichtiges Behandlungsprinzip ist die Kontinuität. Jeder Häftling bekommt unmittelbar nach seiner Anbringung in die Anstalt einen bestimmten Therapeuten (einen Arzt oder Psychologen) und einen bestimmten Fürsorger zugeteilt. Er darf nicht von Herodes zu Pilatus rennen, er muß sich an die zwei Hauptpersonen, besonders den Therapeuten, halten. In der Periode nach der versuchsweisen Entlassung wird die Aufsicht von dem Fürsorger, der mit dem Häftling also bereits in der Internierungszeit Kontakt gehabt hat, ausgeübt, nicht selten mit dem Beistand des Therapeuten oder anderer Beamten.

Was die Behandlung angeht, erscheint es angemessen, diese in eine generelle Therapie (Milieuthérapie) und in spezielle Therapieformen einzuteilen. Eine gute Anstaltsatmosphäre hat milieuthérapeutische Bedeutung. Wir bestreben uns, die Atmosphäre im Rahmen der notwendigen Sicherungsmaßnahmen so frei und demokratisch wie möglich zu gestalten. Wenn wir den Häftlingen verhältnismäßig große Freiheiten geben, geschieht das, um ihr Verantwortungsgefühl zu wecken und ihre Reaktionen zu sehen. Der Häftling muß die Möglichkeit haben, sich so zu zeigen, wie er wirklich ist, wir wollen gerne seine Schwächen sehen, um ihm helfen zu kön-

nen. Eine autoritative Atmosphäre wird oft Kadavergehorsam in der Institution und Aggressivität im freien Leben mit sich führen. Die Häftlinge haben aber auch Pflichten. Sie müssen arbeiten, und sie müssen die Hausordnung respektieren.

Wir interessieren uns für alle Verhaltensweisen der Häftlinge, zum Beispiel auf dem Arbeitsplatz, in der Abteilung, im Zusammensein mit Beamten und Kameraden, bei Besuchen von Familienmitgliedern oder Bekannten. Wir wünschen den Häftling in möglichst vielen Situationen kennenzulernen, um in der Spezialtherapie mit ihm besser gerüstet zu sein. Ich werde später darauf zurückkommen.

Als erweiterte Milieuthherapie muß die Unterbringung in der freien Abteilung innerhalb der geschlossenen Anstalt und in der offenen Abteilung (einem früheren Bauernhof) angesehen werden. Dasselbe gilt für den monatlichen Ausgang und die in einzelnen Fällen praktizierte Außenarbeit. Ist das Delikt nicht besonders schwer und hat der Häftling einen zufriedenstellenden Einsatz gemacht, kann er nach einem Jahr monatlichen Ausgang erhalten. Bei schwereren Delikten wird die Ausgangserlaubnis frühestens nach drei Jahren gegeben. Der Ausgang geschieht immer in Begleitung eines Vollzugsbeamten in Zivil. Der Beamte berichtet in einem Rapport über den Verlauf des Ausganges, zum Beispiel über eventuelle Besuche bei Familienangehörigen.

Das Avancement in freiere Abteilungen, die Ausgänge und die Außenarbeit haben das Ziel, einen gleitenden Übergang zur Freiheit zu vermitteln.

Alle speziellen Behandlungsmethoden müssen, wie bereits früher hervorgehoben, mit der Milieuthherapie verknüpft werden. Es gibt natürlich sehr viele Spezialmethoden, und ich muß mich begnügen, über einige meiner Meinung nach wichtige zu referieren.

- Das sind:
- 1.) Die individuelle intensive Psychotherapie
(die anamnestische Analyse)
 - 2.) Die supportative (stützende) Therapie
 - 3.) Die Gruppentherapie
 - 4.) Die Kastration

1. Die individuelle intensive Psychotherapie - die anamnestische Analyse

Bei der anamnestischen Analyse stehen die aktuellen Verhaltensweisen des Individuums im Vordergrund. Wir interessieren uns hier besonders für Konfliktsituationen und andere affektgeprägte Situationen, die im Umgang mit Beamten, Arbeitsleitern, Kameraden und Besuchenden eintreten.

Bei der therapeutischen Behandlung dieser Situationen wird der Patient zurückgeführt zu einem Stadium, wo er imstande ist, seine gegenwärtigen unzusammenhängenden Reaktionen mit den Reaktionen auf früheren Entwicklungsstufen zu vergleichen (4). Die angewandte Methode ist phänomenologisch und funktionell, weil sie sowohl die Erlebnisse wie die Verhaltensweisen des Individuums auf den verschiedenen Lebensstufen klarzulegen versucht. Immer wird, soweit möglich, eine Supplierung mit anderen Quellen vorgenommen (zum Beispiel Gespräche mit Angehörigen, Einholung von Schulerklärungen und anderen Erklärungen). Die dynamische Diagnose wird mittels Vergleichen von subjektivem und objektivem Stoff gestellt. Diese Methode macht es möglich, einen Zusammenhang zwischen den Erlebnissen und Reaktionsweisen des Individuums und denen der sozialen Umwelt zu finden.

Bei der anamnestischen Analyse geschieht es gar nicht selten, daß verdrängte Ereignisse Gegenstand des Bewußtseins werden. In den meisten Fällen sieht man jedoch, daß der Verdrängungsprozeß weniger einzelne bestimmte Erlebnisse betroffen hat als den Zusammenhang zwischen den verschiedenen Erlebnissen und Verhaltensweisen. Sehr viele Häftlinge (und im übrigen auch andere geschädigte Personen) erleben ihre Lebensverhältnisse bruchstückweise und ohne Verbindung miteinander. Jeder Konflikt, jede kriminelle Handlung erscheint für sie als eine in sich selbst abgeschlossene Einheit, der mehr oder weniger zufällige neue Konflikte nachfolgen. Der Häftling vermag vor der anamnestischen Analyse nicht zu sehen, daß die meisten Lebensverhältnisse infolge seines persönlichen Einsatzes zusammenhängend sind. Er versteht weder sich selbst noch die anderen; er betrachtet sich entweder als einen hoffnungslosen Menschen, oder er macht seine Mitmenschen für seine Niederlagen verantwortlich und entwickelt ein generelles Mißtrauen.

Alle unsere Häftlinge befinden sich in einem Zustand mangelnder Reife (5). Die mangelhafte Reife zeigt sich besonders in der geringen Zeitperspektive und dem starken Drang, unmittelbar vorliegende Bedürfnisse zu befriedigen, ohne an eventuelle schädliche Konsequenzen zu denken. In ziemlich vielen Fällen ist die mangelhafte Reife das Resultat von großer Sensitivität und unbefriedigten gefühlsmäßigen Beziehungen zur Umwelt. Der soziale Lernprozeß war unvollständig, weil das gefühlsmäßige Band zwischen Erzieher und Individuum gemangelt hat. Das Individuum hat so eine ziemlich vereinsamte egozentrische Gefühlswelt in sich entwickelt, und der Einfluß anderer Personen ist gering gewesen. Menschliche Ansatzpunkte haben gefehlt, und das Individuum hat so seine eigene einseitige Strategie entwickelt und an ihr festgehalten trotz vieler Niederlagen (6).

Ernst hat im Laufe der anamnestischen Analyse folgendes berichtet: „Ich habe immer meine Gedanken und meine Gefühle vor den anderen behütet. So holt man sich Niederlagen. Ich habe doch oft zu mir gesagt: du

bist wohl nicht gescheit. Ich habe jedoch geglaubt, daß ich mich selbst sehr gut kenne. Das stimmt aber nicht. Man sieht alles nur sehr einseitig, man kommt nur mit Hilfe von eigener Beurteilung zu Lösungen. Und man sieht jedesmal, daß die Lösungen verkehrt sind. Aber ich hatte keinen Menschen, mit dem ich sprechen konnte. Allein kommt man zu verkehrten Ergebnissen. Ich habe nur schmerzliche Erinnerungen an meine Kindheit, alles war so unpersönlich. Ich habe niemals mit meinem Vater umgehen können. Meine Mutter habe ich ganz gern gehabt; ich habe sie aber nur wenig gesehen. Ich war allein, und ich bin immer auf der Straße 'rumgestreift. Ich mußte selbst alles herausfinden. Da meine Eltern mich ausfragten, habe ich gelogen; ich hatte ja kein Vertrauen zu ihnen. Da ich als Achtzehnjähriger in das Gefängnis kam, glaubte ich, daß das niemals wieder geschieht. Und dasselbe glaubte ich das nächste Mal. Man hat niemanden, und man kann nicht mit den Eltern sprechen. Man hat vielleicht auch gar nicht gewünscht, daß andere sich einmischen. Das Resultat ist, daß man sich zugrunde richtet, man wird bitter, mißtrauisch und deprimiert. Man riegelt sich von der Außenwelt ab und zerschlägt sehr viel in sich selbst. Ich habe mich in einem Schützengraben verschanzt, und so macht man alles verkehrt, und man sieht nur seinen eigenen Lichtkegel."

Mit Hilfe der anamnestischen Analyse kann es gelingen, eine steife oppositionelle Einstellung weniger steif zu machen.

Martin, der im Jahre 1917 geboren ist, bekam, ein Jahr alt, einen Stiefvater. Er hat ihn gehaßt, solange er sich an ihn erinnern kann. Der Stiefvater hat immer seine eigenen sechs Kinder vorgezogen. Er war ein Trunkenbold und brutal der Mutter gegenüber. Die Mutter war schwach, und Martin hatte an ihr keinen Rückhalt. In seinem zwölften Jahre wurde Martin sehr streng für einen Diebstahl bestraft, den er gar nicht begangen hatte. Martin wurde trotzig und beging nun wirklich Diebstähle. Er kam unter die Aufsicht der Kinderfürsorge und, da er neue Diebstähle beging, in ein Jugendheim. In den Jahren 1935 bis 1945 hat er sechs Gefängnisstrafen für Diebstahl, Unterschlagung und Betrug absolviert, und im Jahre 1946 wurde er zur Verwahrung verurteilt. Hier hatte er schlechten Kontakt mit den Beamten und war negativ auf die Behandlung eingestellt. Er war jedoch ein guter Gefangener, er war fleißig, und sein Betragen war befriedigend. Er wurde 1950 versuchsweise entlassen, aber bereits nach einem Jahr wegen Raubversuchs wieder in die Verwahrung eingesetzt. Im Anfang des Jahres 1953 wurde eine anamnestische Analyse begonnen. Er zeigte ein gutes intellektuelles Verstehen und wurde sich allmählich auch klar über seine oppositionellen und aggressiven Verhaltensweisen allen Autoritätspersonen gegenüber. Er verstand auch, daß er seinen Haß dem Stiefvater gegenüber auf eine sehr generelle Weise auf andere übertragen hatte. Sein Verständnis war jedoch eine kalte, nüchterne Beurteilung, er zeigte keinerlei gefühlsmäßige Reaktionen. Im August 1953 wurde er in unserer

freien Abteilung Kastanienborg angebracht. Er erwartete eine versuchsweise Entlassung im Frühjahr 1954 und wurde sehr böse, da wir ihm mitteilten, daß wir noch nicht eine Entlassung befürworten könnten. Im Februar 1954 stahl er ziemlich viele Lebensmittel in der Küche der offenen Abteilung. Er wurde nach der geschlossenen Anstalt in Herstedvester zurückgeführt. Er war nun imstande zu sehen, daß sein opportunistisches Anpassungsvermögen nur einen sehr geringen Wert hatte, und daß seine Widerstandskraft Belastungen gegenüber nicht größer geworden war. Erst jetzt konnte er gefühlsmäßig zu seinen Entwicklungstendenzen und seiner Unreife Stellung nehmen. Er erinnerte sich an viele Situationen, in welchen er seine Beziehungen zu anderen infolge Empfindlichkeit, Mißtrauen und Aggressivität zerstört hatte. Im Juli 1955 wurde er versuchsweise entlassen, und es ist ihm sehr gut gegangen. Er bekam eine interessante Arbeit und hat eine Vertrauensstellung in seiner Firma.

Hätte man dem Martin gegenüber eine zeitbestimmte Strafe angewandt, würde das Resultat wahrscheinlich negativ gewesen sein. Er wäre aus dem Gefängnis herausgekommen, bevor eine gefühlsmäßige Abklärung seiner Schwierigkeiten geschehen wäre.

Die anamnestische Analyse ist immer eine große Belastung für den Patienten. Es ist überaus unbehaglich, mit seinen Fehlern konfrontiert zu werden, und es ist gar nicht so leicht, neue und bessere Wege zu beschreiben. In einer längeren Periode fühlt sich der Patient wehrlos, weil er seiner früheren, ganz gewiß nicht besonders zweckdienlichen Abwehrmechanismen beraubt ist. Die Persönlichkeit des Therapeuten hat hier eine große Bedeutung (7). Sie muß dem Patienten eine starke persönliche Sicherheit geben und die früheren Abwehrmechanismen solange ersetzen, bis das Persönlichkeitsgefüge wieder eine größere Festigkeit entwickelt hat. Die Beziehung zwischen Therapeut und Patient soll für den Patienten ein positives Modell für menschliche Beziehungen werden und in modifizierten Formen in anderen Lebensverhältnissen anwendbar sein. Hat der Patient nicht volles Vertrauen zu dem Therapeuten, ist der neue soziale Lernprozeß nicht durchführbar, und zuweilen kann die therapeutische Belastung Selbstmord, Selbstmordversuche oder jedenfalls Gedanken an den Selbstmord bewirken.

Der sehr sensitive fünfzigjährige Gustav arbeitete in der Gärtnerei der Anstalt. Er stahl hier eine kleine Flasche Bladan, ein sehr gefährliches Gift. Er wollte es trinken, wenn er die Therapie nicht mehr ertragen konnte. Ich habe gar nicht geahnt, daß er mit Selbstmordgedanken spielte. Eines schönen Tages verehrte er mir die Flasche Bladan, er hatte es nun sehr viel besser und brauchte sie nicht mehr.

Der Patient muß im Behandlungsprozeß den größten Einsatz machen. Je aktiver der Therapeut ist, desto passiver wird der Patient sein. Intellektu-

elle Vorträge und Erläuterungen, moralisierende Verhaltensweisen und Suggestionen haben in der Regel keine Wirkung.

In ziemlich vielen Fällen muß die Behandlung auch Familienmitglieder und andere Personen umfassen. Eine schlechte Ehe kann zum Beispiel bei von vornherein geschädigten Personen kriminogene Bedeutung haben. In dem Verhältnis zwischen den Ehegatten können – mit unseren Augen gesehen – Bagatellen vorliegen, die aber als erhebliche Schwierigkeiten von ihnen gefühlt werden. Mit Hilfe von Gesprächen mit jedem Ehegatten allein und danach mit beiden zusammen kann hier sehr viel erreicht werden.

2. Die stützende (supportative) Therapie

Eine anamnestiche Analyse ist nicht in allen Fällen anwendbar. Der Häftling kann zum Beispiel schlecht begabt oder sehr primitiv sein, und es fehlen ihm die Voraussetzungen, einigermaßen selbständig zu einer tiefergehenden Einsicht zu kommen. Hier hat der Therapeut in der Hauptsache pädagogische Aufgaben, er muß ein geduldiger Berater und Helfer sein, der auf die Begrenzungen des Häftlings Rücksicht nimmt. Die Behandlung ist hier aktiver, sie geht darauf hinaus, dem Patienten die Regeln der menschlichen Beziehungen beizubringen.

Bei großer Unreife des Patienten wird es zweckmäßig sein, mit der intensiven Individualtherapie zu warten. Der Patient muß sich erst an die Institution gewöhnen (3), und Milieuthherapie ist hier sehr wichtig. In der Eingewöhnungs- und Reifeperiode des Patienten ist der Therapeut eine Art Berater in allgemeinen täglichen Situationen.

3. Die Gruppentherapie

Gruppenarbeit in einer Gefängnisinstitution ist immer wichtig. Wenn man die Gruppenbildung allein den Gefangenen überläßt, werden die stärksten und die am meisten asozialen die Führung übernehmen und den Behandlungsprinzipien der Institution entgegenarbeiten. Wir müssen hauptsächlich zwischen offenen und geschlossenen Gruppen unterscheiden. In den offenen Gruppen besteht die Möglichkeit, neue Mitglieder aufzunehmen, wenn einzelne ausscheiden. Wir haben in der Haftanstalt solche offenen Gruppen in der Empfangsabteilung, wo eine Orientierung über Anstaltsverhältnisse geschieht, in der freien und offenen Abteilung, wo Anstaltsverhältnisse und die Verhaltensweisen der Häftlinge diskutiert werden, und Stegreifgruppen, die sich mit bestimmten Themen (zum Beispiel Familienverhältnissen, Narkomanie, Alkoholsucht) beschäftigen. Die meisten Abteilungsbeamten sind darauf eingestellt, mit den Häftlingen ihrer Abteilung gruppenweise Probleme zu diskutieren. (Das dänische Gefängniswesen

bildet zur Zeit sogenannte Gruppenberater unter den Beamten aus, und Gruppenberatung wird bald in allen Gefängnissen eingeführt werden). In der Haftanstalt Herstedvester wird die Gruppenberatung dadurch erleichtert, daß die Abteilungen verhältnismäßig klein sind. Es sind nur zehn bis fünfzehn Häftlinge in jeder einzelnen Abteilung untergebracht.

In einer geschlossenen Gruppe ist eine bestimmte Mitgliederzahl (höchstens zwölf) festgesetzt. Die Art der Zusammensetzung wird von dem Therapeuten (einem Psychologen oder Psychiater) bestimmt, und es sind immer dieselben Personen, die sich in einer oder zwei wöchentlichen Sitzungen einfinden. Eine geschlossene Gruppe ermöglicht eine intensivere Behandlung der Probleme des einzelnen, eine offene Gruppe muß sich notwendigerweise auf einem oberflächlicheren Niveau bewegen.

Wie bei der anamnestischen Analyse muß der Therapeut zurückhaltend sein und nur in einem geringen Ausmaß den Verlauf der Gruppenarbeit dirigieren. Der Therapeut wird oft zu einem aktiven Verhalten provoziert werden. Es geschieht, daß die Gruppenmitglieder Patentlösungen von ihm verlangen oder daß sie ihn für einen langsamen Fortschritt der Gruppenarbeit verantwortlich machen. Er darf sich aber nicht provozieren lassen. Seine Aufgabe ist hauptsächlich eine deutlichere Formulierung der behandelten Fragen und eine Aktivierung von passiven Mitgliedern. In der ersten Sitzung gibt der Gruppentherapeut eine kurze Orientierung und schlägt bestimmte Regeln für die Gruppenarbeit vor (8):

a) *Gegenseitiges Akzeptieren* und ein positives Verhalten allen Mitgliedern gegenüber. Die Mitglieder müssen versuchen, einander zu verstehen, sie müssen mit Hilfe von freundlich-kritischen Bemerkungen dem einzelnen helfen. Niemand soll bange sein, sich zu äußern, und jeder darf etwas Dummes sagen, ohne ausgelacht zu werden.

b) *Aufrichtigkeit und Spontaneität*. Der Gruppenleiter erklärt hier, daß kein Resultat erzielt werden kann, wenn die Mitglieder unehrlich sind oder sich voreinander verstecken. Er hebt hervor, daß er oft erlebt hat, daß Kriminelle, ohne es zu wissen, dieselben Schwierigkeiten haben und daß der einzelne anderen helfen kann, wenn er seine eigenen Probleme klarlegt.

c) *Schweigepflicht*, das heißt vollständige Diskretion anderen Häftlingen gegenüber, die nicht Mitglieder derselben Gruppe sind. Ohne die Befolgung der Schweigepflicht können Mitglieder nicht sorglos und sicher über ihre oft komplizierten Verhältnisse sprechen.

Die Gruppe soll ein Spiegel für das einzelne Mitglied sein. Seine Verhaltensweisen werden von den anderen Mitgliedern registriert und auf eine freundliche und annehmbare Weise korrigiert. Wie alle anderen Menschen sind auch Psychopathen ausgezeichnet imstande, die Fehler des Nächsten

klar und deutlich zu sehen, und sie sind genauso wie andere Menschen mehr oder weniger blind in persönlichen Angelegenheiten. Die Ergebnisse dieser freundlichen positiven Kritik sind oft sehr befriedigend. Die Kritik wird nämlich oft leichter akzeptiert, wenn sie von Gleichgestellten und nicht von einer Autorität vorgebracht wird. Die intensive Gruppenarbeit führt häufig zu günstigeren Verhaltensweisen; die Gruppe übt einen fort-dauernden Druck auf das einzelne Mitglied aus.

Die Gruppentherapie hat auch andere positive Wirkungen. Das einzelne Mitglied befindet sich vielleicht zum erstenmal in einer Gruppe mit einer sozialen Zielsetzung. Es lernt Zusammenarbeit und Loyalität, es lernt eine Wertschätzung dieser Faktoren und kann sie später als Mitglied von neuen sozialen Gruppen anwenden.

Gruppentherapie kann aber zunächst zu einer großen Belastung für das einzelne Mitglied werden. Um den Druck der Gruppe zu mildern, hat es sich als zweckmäßig erwiesen, Gruppentherapie mit Individualtherapie zu kombinieren. Selbstverständlich muß der Gruppentherapeut und der Individualtherapeut dieselbe Person sein.

Einzelne Mitglieder können sich auch in die Haare geraten, selbst wenn sie hierdurch die Regeln der Therapie übertreten. Häufig werden die anderen Mitglieder den Streit schlichten können; hin und wieder muß jedoch der Gruppenleiter die Streitbaren in seinem Sprechzimmer miteinander versöhnen.

4. Die Kastration

Nur in sehr ernsten Fällen wird die Kastration Sittlichkeitsverbrechern gegenüber angewandt. In der Regel wird eine Kastration nur bei älteren mehrmals Rückfälligen vorgenommen, die abnorme, sehr fixierte Verhaltensweisen an den Tag gelegt haben und bei denen andere Behandlungsmethoden als nutzlos erscheinen. Das skandinavische Strafrecht sieht besonders den Schutz der Frau und den Schutz der Kinder vor. Homosexualität ist nur strafbar, wenn einer der Beteiligten das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bei gleichaltrigen Personen kann jedoch von einer Bestrafung abgesehen werden. Die Rückfälligkeitsquote der Sittlichkeitsverbrecher ist sehr viel kleiner als bei den meisten anderen Delinquenten.

Eine neuere dänische Untersuchung hat ergeben, daß nur zirka 25 v. H. von ungefähr 2 000 Sexualverbrechern rückfällig wurden. Der Beobachtungszeitraum war zwölf bis vierzehn Jahre. Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß nur 10 v. H. dieser ziemlich großen Gruppe eine erneute sexuelle Straftat begangen haben. Die restierenden 15 v. H. haben sich in der Regel mit der Übertretung eines Bereicherungsdeliktes „begnügt“.

Im Gegensatz hierzu ist die erneute Rückfallgefahr bei zwei- oder dreimal für Sittlichkeitsverbrechen Bestrafte ziemlich groß (40 bis 50 v.H.), und das Kriminalitätsrisiko wird nicht geringer mit zunehmendem Alter (9).

Bei jungen Sittlichkeitsverbrechern ist man, selbst wenn es sich um Rückfällige handelt, sehr zurückhaltend mit der Kastration. Bei diesen finden wir häufig eine starke gefühlsmäßige Unreife, und ihr Geschlechtstrieb ist ziemlich diffus und oft noch nicht in abnormer Richtung fixiert. Eine anamnestiche Analyse ist hier durchaus möglich, sie kann hin und wieder durch eine periodische Hormonbehandlung (Behandlung mit weiblichen Hormonen) gestützt werden, welche den Geschlechtstrieb herabsetzt.

Bei älteren, mehrmals rückfälligen Sittlichkeitsverbrechern ist dagegen Kastration die sicherste Behandlungsmethode. 1929 wurde in Dänemark ein Gesetz erlassen, das dem Sexualverbrecher die Möglichkeit gibt, einen Antrag auf die Erlaubnis zu einer solchen Operation zu stellen. Der Patient muß vor seinem Antrag über die Folgen des Eingriffes unterrichtet sein. Sofern er verheiratet ist, muß seine Frau die Erlaubnis zur Kastration geben. Ein detailliertes Gutachten eines erfahrenen Psychiaters muß dem Antrag beigelegt werden, und sowohl der Rat der Gerichtsärzte wie das Justizministerium müssen ihre Zustimmung geben. Zwangsweise Kastrationen werden niemals vorgenommen.

Die meisten Kastrierten sind sehr zufrieden mit der starken Verminderung des Geschlechtstriebes. Sie versichern, daß der Geschlechtstrieb nur ein Unglück für sie gewesen ist. Einige – gewöhnlich hysterische Patienten – lobpreisen die Kastration, wenn es ihnen gut geht, und verdammen sie, wenn es ihnen schlecht geht.

Die versuchsweise Entlassung geschieht bei Kastrierten ungefähr ein Jahr nach der Operation. Die Nichtkastrierten bleiben sehr viel länger in der Anstalt (fünf Jahre und mehr).

In den Jahren 1937 bis 1962 (also in 25 Jahren) sind 278 Kastrationen vorgenommen worden. Die Rückfälligkeitsquote ist sehr gering. In einer Statistik von 1962 haben wir uns für alle diejenigen Sittlichkeitsverbrecher interessiert, die bis zum Jahre 1956 kastriert oder nicht kastriert versuchsweise entlassen wurden. Es handelt sich hier um eine Gruppe von 228 Personen. Von 147 Kastrierten wurden 12,7 v.H. rückfällig, aber nur 3,5 v.H. begingen wiederum ein Sexualverbrechen. Die nicht kastrierten Häftlinge verübten in 29,6 v.H. Fällen neue Sittlichkeitsdelikte, und 21 v.H. begingen andere Verbrechen (9).

Ein Rückfall zu Sittlichkeitsdelikten ist also bei Entmannten sehr selten. Bei den ziemlich verschiedenartigen Sexualverbrechen sind es praktisch nur die Verbrechen Knaben gegenüber, wenn ein homologer Rückfall geschieht; das ist jedoch nicht mehr als 6 v.H. in diesen Fällen.

Die versuchsweise Entlassung

Die Entlassung aus der Haftanstalt geschieht immer versuchsweise. Sie wird vom Richter auf Antrag der Anstalt, der Vertrauensperson oder der Anklagebehörde bestimmt. Die Probezeit ist niemals kürzer als drei bis vier Jahre und bisweilen sehr viel länger. Sie ist eine Fortsetzung der Behandlung. Die Aufsicht wird von dem Fürsorger ausgeübt, der zugleich Anstaltsfürsorger ist und der den betreffenden Verwahrten auch während des Aufenthalts in der Anstalt betreut hat, ihn also kennt. Die Arbeit des Fürsorgers wird sehr oft von dem Therapeuten oder einem Anstaltsbeamten unterstützt. Der Entlassene wird sich häufig an den Therapeuten wenden, um seine aktuellen Schwierigkeiten mit ihm zu erörtern. Im Laufe der Jahre habe ich sehr viele Entlassene in meinem Heim zu Besuch gehabt und selbst bei ihnen Besuche abgestattet.

Ein Anstaltsaufenthalt hat immer schädliche Wirkungen. Selbst wenn wir uns mit Hilfe von Milieuthérapie, Gruppen- und Individualtherapie bestreben, den Häftling zu einem sozialen Leben vorzubereiten und ihm eine adäquate Einstellung beizubringen, ist es doch schwer für ihn, sich an die neuen Verhältnisse zu gewöhnen. Viele Entlassene sind anstaltsgewohnt, sie haben beinahe ihr ganzes Leben in Institutionen zugebracht, sie haben keine oder nur wenige praktische soziale Erfahrungen, und sie schämen sich über ihre Unkenntnis. Einige glauben, daß der gewöhnliche Bürger sofort sehen kann, daß sie im Gefängnis gesessen haben. Schuldgefühle werden in die Umgebung projiziert. Fragen, die Arbeitskameraden über frühere Arbeitsstellen, über die Abdienung der Militärzeit etc. stellen, werden als sehr unbehaglich empfunden. Es gibt immer den Ausweg der Lüge, aber Lügen haben kurze Beine, und die Situation wird oft nur schlechter. In einigen Fällen erleben die egozentrischen, sensitiven Häftlinge bei den verschiedenen oberflächlich-höflichen Fragen mißtrauisches und interessiertes Ausforschen, sie werden bange und verlassen die Arbeitsstelle. Am schlimmsten ist jedoch die Freizeit, viele wissen nichts mit ihr anzufangen; nur wenige haben befriedigende soziale Beziehungen, die meisten sind in langen Perioden mehr oder weniger einsam. Ein Teil unterliegt der Versuchung, die alten asozialen Kreise aufzusuchen und läuft damit in die Gefahr des Rückfalles. Andere entwickeln bewußt oder unbewußt Sehnsucht nach der Anstalt, die sie früher gar nicht so sehr geliebt haben.

Es ist daher notwendig, den Entlassenen über eine lange Periode hinwegzuhelfen. Die Entlassung geschieht immer unter der Bedingung „fester Wohnsitz und ständige Arbeit“. Vor der Entlassung beschafft der Fürsorger Arbeit und ein Zimmer, wenn es der Häftling nicht selbst tun kann. In einigen Fällen haben wir Sonderbestimmungen, zum Beispiel Alkoholistenbehandlung eventuell mit Hilfe von Antabus und Aufenthalt außerhalb von Groß-Kopenhagen. In besonders schwierigen Fällen (zum Beispiel Narkomanen) gibt das Gericht die Erlaubnis, den Entlassenen fünf bis sechs

Tage in die Anstalt hereinzunehmen. Sofern ein längerer Aufenthalt erforderlich erscheint, müssen Anklagebehörde und Gericht wiederum Stellung dazu nehmen. Das Gericht kann zum Beispiel „eine unmittelbare Wiedereinweisung“ für einen Zeitraum von zwei Monaten bestimmen.

Auf ganz freiwilliger Grundlage können Entlassene, die in einer psychischen oder ökonomischen Notlage sind, auf kürzere Zeit in der offenen Abteilung Kastanienborg aufgenommen werden.

Die endgültige Entlassung aus der Verwahrung wird auf Antrag der Anstalt, der Anklagebehörde oder der Vertrauensperson vom Richter bestimmt. Der endgültig Entlassene braucht aber nicht den Kontakt mit der Anstalt aufzugeben, und es geschieht gar nicht so selten, daß er uns aufsucht, um sich in aktuellen Situationen Rat zu holen.

Allgemeine statistische Betrachtungen :

Anzahl, Alter und Kriminalität der psychopathischen Häftlinge

Im Jahre 1959 wurden der dänischen Kriminalstatistik zufolge 1763 Personen (1650 männlichen und 113 weiblichen) gegenüber ernsthaftere Sanktionen ausgeführt. 1432 Personen (1320 männliche und 112 weibliche) wurden in gewöhnliche Gefängnisabteilungen eingesetzt, um Strafen von drei Monaten bis lebenslänglich zu verbüßen. Der größte Teil dieser Gruppe (542) war zu einer Gefängnisstrafe von einem bis zwei Jahren verurteilt worden. 331 Personen wurden in besondere Institutionen gebracht: 167 in das Jugendgefängnis, 61 in das Arbeitshaus, 44 in das Psychopathengefängnis (das jetzt Sondergefängnis heißt), zirka 50 zum erstenmal in Haftanstalten für Psychopathen, der Rest in die Sicherheitsverwahrung und andere Anstalten.

Sowohl gewöhnliche Gefängnisabteilungen wie die besonderen Institutionen haben im Jahre 1959 Fragebogen über die Persönlichkeit der Internierten ausgefüllt. Von den 1763 Internierten wurden 1003 als ungefähr normal bezeichnet. 122 bekamen das Prädikat „schwachbegabt“, und bei 447 wurden entweder ernsthafte charakterologische Abnormitäten oder schwere nervöse Leiden konstatiert. Der Rest ist mit anderen Diagnosen versehen worden.

Es geht aus dieser Gefängnisstatistik hervor, daß nur ein sehr kleiner Teil der Charakterabnormen und der infolge nervöser Leiden Insuffizienten in die Verwahrung kommt. Wie früher hervorgehoben, geschieht eine Verurteilung zur Verwahrung auf der Grundlage einer sehr genauen psychiatrischen Untersuchung. Nur bei besonders hoffnungslosen und bei sehr schwerwiegenden Fällen wird Verwahrung als Sanktion vorgeschlagen und

von Richtern verhängt. Bei den etwas weniger hoffnungslosen Fällen geschieht zu einem großen Teil eine Verurteilung zu gewöhnlicher Gefängnisstrafe.

Es erscheint zweifelhaft, ob die angewandte Praxis nicht als eine unpraktische Milde anzusehen ist. Kurz (10) macht in seinem Bericht über die Verwahranstalt darauf aufmerksam, daß das Durchschnittsalter der erstmalig in die Verwahrung kommenden Tätergruppe relativ hoch liegt, und daß es sich „in der überwiegenden Mehrzahl um schon stark negativ vorgeprägte, eingefahrene und damit therapieresistente Fälle handelt, woraus sich von vornherein eine bedingte negative Hypothek für die gesamten Resozialisierungsaussichten ergibt.“

Die Anzahl der zur Verwahrung Verurteilten ist seit der Eröffnung der Anstalt in Herstedvester (1935) sehr gestiegen. Im Jahre 1951 wurde der größte Teil des alten Zuchthauses in Horsens als zweite Verwahranstalt eingerichtet. Die beiden Anstalten, zu denen etwas weiter weg je eine offene Abteilung gehört, haben Platz für zirka 400 männliche Inhaftierte. In den letzten Jahren ist die Kriminalität der Erwachsenen in Dänemark zurückgegangen. Wir haben in allen Staatsgefängnissen eine größere Anzahl von unbesetzten Plätzen. In Herstedvester waren am 11. Mai 1963 nur 161 Verwahrte (anstelle von zirka 195). Die weibliche Verwahranstalt in Horsned, die eine Abteilung des staatlichen Frauengefängnisses ist, hat zur Zeit nur sechs Internierte.

Die Altersverteilung war im Laufe der Jahre ziemlich ungleichartig. Eine Statistik aus den Jahren 1935 bis 1951 gibt folgendes Bild über das durchschnittliche Alter der zum erstenmal Verwahrten. Die meisten sind bei der ersten Einlieferung 25 bis 44 Jahre alt (zirka 61 v. H.). Etwa 7,5 v. H. sind unter 25 Jahre, etwa 18 v. H. sind 45- bis 54jährige, und etwa 13,5 v. H. sind 55 Jahre alt und älter.

Alle Verbrechen sind vertreten. Im Laufe der Jahre hat das Bild doch sehr gewechselt. Am 11. Mai 1963 hatten wir unter den 161 Internierten 60 v. H. Betrüger und Diebe, 2 v. H. Räuber, 21 v. H. Sittlichkeitsverbrecher, 7 v. H. Brandstifter, 8 v. H. mit Körperverletzung, Totschlag und Totschlagsversuch, 2 v. H. Übertreter der Entlassungsbedingungen.

Diebe, Betrüger und Räuber hatten fast immer eine Reihe von Gefängnisstrafen verbüßt, bevor sie nach Herstedvester kamen; sehr oft sind sie auch in Erziehungsanstalten und im Jugendgefängnis gewesen. Sittlichkeitsverbrecher haben vor ihrer Verwahrung durchschnittlich zwei bis drei Gefängnisstrafen gehabt. Brandstifter und Delinquenten gegen Leib und Leben sind hingegen verhältnismäßig jung bei der Einsetzung in die Verwahrung, sie haben nur wenige oder keine vorhergehenden Gefängnisstrafen, einige sind jedoch in Erziehungsanstalten gewesen. Immer weist ihre Persönlichkeit schwere Schäden auf.

Die Resultate der Behandlung

Es ist immer sehr schwer, die Resultate der Behandlung zu würdigen. Wir können nur ganz selten beurteilen, ob eine bestimmte Behandlungsform, ob der Aufenthalt in der Anstalt als solcher (das heißt die Milieuthherapie), ob die Fürsorgearbeit in der Probezeit oder ob ganz neue Faktoren (zum Beispiel eine gute Ehe) resozialisierend gewirkt haben. In vielen Fällen ist es sicher eine Kombination von mehreren positiven Faktoren innerhalb und außerhalb der Persönlichkeit des Häftlings, die ein günstiges Resultat gezeitigt hat. Ein anderer Umstand, der eine exaktere statistische Bearbeitung etwas zweifelhaft macht, ist der Wechsel des strukturellen Aufbaus der Institution, der leider ziemlich häufige Personalwechsel unter den Therapeuten und die recht erheblichen Veränderungen in der Zusammensetzung der Internierten seit der Etablierung der Verwahranstalt. Namentlich der letztgenannte Faktor muß als bedeutungsvoll angesehen werden; zum Beispiel war der Anteil der Sexualverbrecher bis 1945 ziemlich groß, zirka 40 bis 60 Prozent, er ist heute nur zirka 20 Prozent.

Wir haben unser Material statistisch in vier Perioden eingeteilt:

die A-Periode von 1935 bis 1941, die B-Periode von 1942 bis 1945,
die C-Periode von 1946 bis 1948, die D-Periode von 1949 bis 1951
(11).

Wir haben untersucht, wie es diesen vier Gruppen in einer fünfjährigen Periode gegangen ist, und hierbei als Vergleichsmaterial 335 Gefangene des Staatsgefängnisses Vridsløse benützt. In der folgenden Tabelle sind die Rückfallquoten für Bereicherungsverbrecher angegeben.

Tabelle 1

	Verwahranstalt Herstedvester				Staatsgefängnis Vridsløse
Rückfall bei Bereicherungs- verbrechern in Prozenten:	A	B	C	D	
	62,6	59,2	54,4	50,9	59,6

Es geht aus dieser Tabelle hervor, daß die Rückfallquote in Herstedvester von der ersten bis zur vierten Periode sehr vermindert worden ist, und daß die Rückfallquoten in der dritten und vierten Periode geringer sind als bei den Gefangenen des Staatsgefängnisses, die sicher viel weniger psychische Belastungen als unsere Psychopathen aufweisen.

Die Rückfallquote für Bereicherungsverbrecher ist jedoch keineswegs klein. Eine genauere Analyse der Bereicherungsverbrecher ergibt, daß Diebe ein bedeutend geringeres Rückfallprozent (etwa 35 bis 40 v. H.) haben als Be-

träger (etwa 70 v. II.). Betrüger sind im höchsten Grade „Selbstbetrüger“. Sie sind stärker gefühlsmäßig geschädigt und rücksichtsloser als Diebe und oft sehr intellektualisierend. Betrüger sind vom Gesichtspunkt der Resozialisierung aus große Schmerzenskinder.

Daß die Rückfallquote in den vier Perioden gradweise gefallen ist, beruht wahrscheinlich auf der besseren Organisation der Anstalt. Die Verwahrungszeit ist von der ersten bis zur vierten Periode bedeutend herabgesetzt worden. Die durchschnittliche Verwahrungszeit war in der A-Periode vier Jahre und mehr, in der C-Periode drei bis vier Jahre und in der D-Periode zwei bis drei Jahre.

Tabelle 2 zeigt den Rückfallprozensatz für alle Kategorien von Häftlingen der Verwahrungsanstalt und von Gefangenen des Staatsgefängnisses.

Tabelle 2

	Verwahrungsanstalt Herstedvester				Staatsgefängnis Vridsløse
	A	B	C	D	
Rückfall bei allen Internierten in Prozenten:	46,0	42,9	39,7	40,6	56,5

Die Rückfallquote fällt sehr bei den Personen, die zweimal (eventuell dreimal) in der Haftanstalt gewesen sind. Wir haben hier Untersuchungen bis zum 1. Januar 1960. Die Ergebnisse sind ziemlich gleichartig für alle Gruppen in allen Perioden. Die Hälfte der zum zweitenmal Internierten wird nicht mehr rückfällig, und dasselbe ist der Fall bei den zum drittenmal Internierten etc.

Bei den zum zweitenmal verwahrten Bereicherungsverbrechern können wir nicht einen besonderen zeitmäßigen Faktor verantwortlich machen. Die Verwahrungszeit für die zum zweitenmal internierten Bereicherungsverbrecher ist nämlich, wenn es sich nicht um schwerere Kriminalität handelt, verhältnismäßig kurz, oft ein bis anderthalb Jahre. Es spielt hier sicher eine Rolle, daß wir den Rückfälligen bereits in der ersten Verwahrungsperiode kennengelernt haben und ihn danach in der Freiheit ziemlich genau beobachten konnten. Die Fehler, die unsere Rückfälligen begangen haben, können wir in dem fortgesetzten sozialen Lernprozeß therapeutisch benützen.

Die meisten Rückfälle geschehen im Laufe von anderthalb Jahren nach der versuchsweisen Entlassung. Rückfälle, später als drei Jahre nach der Entlassung, gehören dagegen zu den Seltenheiten.

Von behandlungsmäßigen Gesichtspunkten aus ist es ein Vorteil, daß praktisch alle rückfälligen Häftlinge wieder in die Verwahranstalt zurückkommen. Nur äußerst selten werden ihnen gegenüber andere Maßnahmen getroffen.

Aus der Erfolgs- und Versagerstatistik geht hervor, daß wir viele Enttäuschungen erleben. Wir müssen jedoch bedenken, daß unsere schwer geschädigten Psychopathen von allen anderen Institutionen als unheilbar aufgegeben wurden, und daß die frühere Prognose über sie außerordentlich schlecht war. In den Fällen, wo eine Resozialisierung geglückt ist, war oft ein großer Einsatz von seiten der Fürsorger, Psychologen, Ärzte und anderen Personen notwendig. Es hat sich jedoch gezeigt, daß ein wirklich intensiver Arbeitseinsatz zu guten Ergebnissen führen kann. Die charaktersschwachen „gemeinlästigen“ Kriminellen können sich zu gemeinnützigen Mitbürgern entwickeln, wenn sie unter für sie passende soziale Einflüsse kommen.

In Ihrem Einladungsschreiben machen Sie darauf aufmerksam, daß wir unorthodoxe Behandlungsmethoden anwenden. Persönlich glaube ich genauso wenig an eine Patentmedizin wie an eine Orthodoxie. Die Menschen, und besonders die Verwahrlosten und psychisch Schwerbeschädigten, sind sehr verschieden. Eine Methode, die gut für den einen ist, ist vielleicht schlecht für den anderen. Und es ist unser Unvermögen, daß wir in den mißglückten Fällen methodisch und damit menschlich versagt haben.

*

Literaturnachweise

- | | |
|---------------------------|--|
| (1) von Liszt, F.: | Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge II, Berlin 1905 |
| (2) Hurwitz, St.: | Kriminologi, G.E.Gad, København 1948, pg. 406 ff |
| (3) Stürup, G. K.: | Heilbehandlung (Handwörterbuch der Kriminologie [im Druck]) |
| (4) Hoeck-Gradenwitz, E.: | The Use of Anamnestic Analysis, its Technique and Results (Société internationale de criminologie, Bulletin nr. 2, 1960) |
| (5) Hoeck-Gradenwitz, E.: | Maturity and Life-Stage (Acta Psychiatrica et Neurologica Scandinavica, Vol. 33, 1958) |

- (6) Horney, K.: Unsere inneren Konflikte, Stuttgart 1954 (Kilpper)
- (7) Hoeck-Gradenwitz, E.: Therapy and Interpersonal Relations (Société internationale de criminologie, Bulletin nr. 1, 1959)
- (8) Feldmann, W.: Group Psychotherapy with Psychopaths at Herstedvester (Société de criminologie, Bulletin nr. 2, 1960)
- (9) Stürup, G. K.: Die Behandlung der Sexualkriminalität in Skandinavien (in: Sexualität und Verbrecher, Fischer-Bücherei, 1963)
- (10) Kurz, H.-A.: Bericht über den Verlauf des Studienaufenthaltes an der Verwahrungsanstalt in Herstedvester, 1962
- (11) Stürup, G. K.: Forvaringsanstalten i Herstedvester 1935-1951, København 1959

Anmerkung der Schriftleitung:

Die von dem Verfasser erörterten Probleme sind für die deutsche Strafrechtsreform wichtig, weil hier an einem Beispiel gezeigt wird, wie in der dänischen Anstalt Herstedvester die Internierung zum Schutze der Gesellschaft mit unbestimmter Dauer durchgeführt wird.

Auf das Zahlenverhältnis der einsitzenden Sicherungsverwahrten und der Mitarbeiter der Anstalt wird besonders verwiesen. Dieses günstige Verhältnis macht die geschilderte intensive Behandlung der Internierten erst möglich.

Freizeitgestaltung – Ziele und Mittel

Von Fürsorger Günter Müßig, Butzbach

Bevor man mit einer praktischen Arbeit – wie der Freizeitgestaltung für Strafgefangene – beginnt, wird es notwendig sein, eine Konzeption zu erarbeiten, die das gewünschte Ziel und die zu verwendende Methode definiert.

Ich möchte daher mit zwei Fragen beginnen, die erläutert und beantwortet werden sollen:

- 1) Welches Ziel soll die Freizeitgestaltung für Gefangene haben?
- 2) Mit welchen Mitteln kann dieses Ziel erreicht werden?

Sind diese beiden Fragen beantwortet, dann werden die Probleme unserer Freizeitarbeit, in der Gegenüberstellung des gewünschten Zieles einerseits und der gegebenen Wirklichkeit auf der anderen Seite, erkennbar.

Was hat nun die Freizeitgestaltung in einer Strafanstalt zum Ziel? Allein das, was grundsätzlich Ziel des Strafvollzugs ist und nach meiner Meinung das übergeordnete Ziel sein soll: Die Resozialisierung des Gefangenen. Zusammen mit vielen anderen Mitteln der Gefangenenbetreuung soll auch die Freizeitgestaltung auf eine zukünftige straffreie Führung eines jeden Gefangenen hinwirken.

So unterschiedlich alle Gefangenen sind – unterschiedlich in ihren körperlichen, geistigen und seelischen Äußerungen, in ihren Delikten und deren psychischen Ursachen –, so unterschiedlich müßten auch die Ziele sein, die wir für jeden einzelnen Gefangenen mit dem Mittel der Freizeitgestaltung erreichen wollen. Das würde in der Praxis zu einer speziellen Freizeitgestaltung für jeden Gefangenen führen und ist daher schon aus äußeren Gründen nicht durchführbar. Wir haben lediglich die Möglichkeit, gegen bestimmte häufige Symptome und deren Ursachen, die nach unseren Erkenntnissen zu Straffälligkeit und Rückfälligkeit führen, mit dem Mittel der Freizeitgestaltung vorzugehen. Demzufolge ist das Ziel der Freizeitgestaltung für Gefangene: Klärung und Behandlung der Ursachen, die im Einzelfall zu den Symptomen „Kriminalität“ und „Rückfälligkeit“ führten. Um die Frage, mit welchen Mitteln diese Ziele erreicht werden können, zu beantworten, erscheint es mir notwendig, vorab in einer unvollständigen Auswahl einige der Ursachen aufzuzählen, die nach meiner Ansicht häufig für kriminelle Verhaltensweisen und für den Rückfall verantwortlich sind und die auch mit Mitteln der Freizeitgestaltung im Strafvollzug korrigiert werden könnten. Zugleich möchte ich diese Ursachen in drei Gruppen untergliedern und Behandlungsmöglichkeiten aufzeigen.

Die erste Gruppe enthält *die* Ursachen der Kriminalität und des Rückfalls, die in einer mangelhaften beruflichen Ausbildung des Gefangenen begründet sind und in dem Spannungsverhältnis von Befähigung und Anspruch einerseits, Fähigkeit und Möglichkeit andererseits Konflikte entstehen lassen, die oft durch kriminelle Handlungen abregiert werden. Hier sollte die Domäne des Lehrers im Strafvollzug sein. Wer nach seiner Befähigung Geselle sein könnte, sollte auch seine Gesellenprüfung ablegen. Ein Gefangener, der zum Meister befähigt ist, sollte auch Meister werden. Gefangene, die vermöge ihrer Intelligenz und geistigen Ansprüche dem Hilfsarbeiterdasein entfliehen wollen oder dem handwerklichen Beruf entwachsen, sollten die Möglichkeit erhalten, sich in Schreibmaschine-, Stenografie- und Buchhaltungskursen, in Fremdsprachen oder vom Anstaltslehrer überwachten Fernkursen weiterzubilden.

In die zweite Gruppe gehören die Ursachen, die durch ein direktes pädagogisches Vorgehen behandelt werden können. Im einzelnen sind hier zu nennen: mangelnde Lebenserfahrung und Unfähigkeit zur Lebensbewältigung, insbesondere die Unfähigkeit, Geld einzuteilen und nach einem aufgestellten Plan auszugeben, das Alleinsein nach der Entlassung und – im Zusammenhang damit – das Problem der freien Zeit nach der Entlassung, die falsche Erwartungshaltung des Gefangenen (darunter verstehe ich die Tatsache, daß Gefangene während der Strafverbüßung oft falsche Wunschbilder der Freiheit züchten, anstatt sich mit den tatsächlichen Gegebenheiten der Freiheit auseinanderzusetzen).

Die in dieser Gruppe aufgezeigten Ursachen können vom Fürsorger gruppenpädagogisch direkt – zum Beispiel in Form einer Diskussion oder etwa des Soziodramas – behandelt werden. Ich möchte diese Behauptung an zwei Beispielen erläutern.

Es ist wenig sinnvoll, den einzelnen Gefangenen am Abgangstag feierlich zu ermahnen, mit seinem Verdienst nur ja sparsam umzugehen, nicht auf Geld vorzugreifen, über das er noch nicht verfügt etc. Sinnvoller ist es, in Gruppenarbeit mit Gefangenen Ausgabenpläne aufzustellen und zu diskutieren, die speziell auf die Bedürfnisse einzelner Gefangener zugeschnitten sind. Derartige Haushaltspläne müßten in regelrechten Kursen mit den Gefangenen erarbeitet werden.

Ein weiteres Beispiel soll den Punkt „Die falsche Erwartungshaltung Gefangener“ anschaulich machen: Ein Gefangener ist immer wieder straffällig geworden, weil ihm Ehe- und Familienkonflikte das „Zuhause“ verleiteten, er sodann Frau und Kinder verließ und Straftaten beging. Während er im Gefängnis ist, schreibt ihm seine Frau wieder und besucht ihn auch. Die Ehepartner gestehen sich gegenseitig ihre Fehler ein, beteuern ihre Schuld und ihren guten Willen für eine zukünftige gemeinsame Lebensführung. Der Gefangene idealisiert die Beziehung zu seiner Ehefrau, Wünsche werden zur Wirklichkeit erhoben. Der Gefangene verläßt die Anstalt in

der Erwartung, eine gewandelte Ehefrau begrüßen zu können. Das ist in der Regel eine völlig falsche Erwartung. Die Erwartung wurde vom Wunsch beherrscht – eine Auseinandersetzung mit den tatsächlichen Gegebenheiten hatte nicht stattgefunden. Auch solche Probleme können mit Gefangenen in Gruppen diskutiert werden.

In der dritten Gruppe finden wir die Ursachen der Kriminalität und Rückfälligkeit, die in der Regel nur indirekt behandelt werden können. Auswählend möchte ich nennen:

 fehlende Wertvorstellungen,
 fehlende Gewissensfunktion,
 die Unfähigkeit, Grenzen zu erkennen und sich selbst Grenzen zu setzen (worunter ich das seelische Verharren in einem captativen, kleinkindlichen Zustand verstehe).

Will man gegen diese Ursachen mit Mitteln der Freizeitgestaltung vorgehen, so kann man weitgehend auf bereits bestehende Freizeiteinrichtungen zurückgreifen.

Ich möchte als Beispiel die Ursache „Fehlende Wertvorstellungen“ herausgreifen und erläutern:

Der Film zeigt zum Teil richtige und zum Teil falsche Vorstellungen und ist damit Träger ideeller Autorität, sei es positiver oder negativer Art. Wird ein Film kommentarlos vorgeführt, so ist er nach meiner Ansicht kein Mittel gezielter Freizeitgestaltung, sondern eine Ablenkung vom Sinn der Straftat, eine Zerstreuung! Wird hingegen derselbe Film mit den Gefangenen in kleinen Gruppen besprochen, werden die Wertvorstellungen des Films analysiert und ohne zu moralisieren im negativen Sinn auf die Anwendbarkeit für das eigene Leben überprüft, so kann meines Erachtens bei intensiver Übung dieser Methode mit pädagogischen Erfolgen gerechnet werden. Daß Wertbegriffe anerziehbar sind, ist kulturhistorisch zu belegen. Nicht zufällig hatten beispielsweise in früheren Zeiten die Wertbegriffe der Ehre oder der Vaterlandsliebe allgemein einen höheren Rang in der Wertskala, als dies heute der Fall ist.

Mit der gleichen Zielsetzung können in der Freizeitgestaltung für Gefangene meines Erachtens auch die Mittel des Radios und des Buches eingesetzt werden.

Bisher habe ich ausschließlich dazu Stellung genommen, was man meiner Ansicht nach tun sollte. Im folgenden möchte ich jedoch auch auf einige Punkte eingehen, die man vermeiden sollte.

Wir wollen den Begriff der Freizeitgestaltung und damit auch der Freizeit nicht zu eng begrenzen. Die Freizeit des Gefangenen ist nicht nur wohlorganisierter Unterricht oder eine Freizeitgruppe. Wesentlich und intensiver für den Gefangenen dürfte sogar *die* Freizeit sein, die von uns bisher nicht gestaltet wird.

Da gibt es den Spaziergang der Gefangenen mit Unterhaltungen – äußerst starken negativen Einflüssen –, die sich jeder Kontrolle oder gar Beeinflussung entziehen. Da ist der Sportplatz, auf dem fünfzehn Gefangene höchst sinnvoll körperliche Ertüchtigung betreiben, währenddessen zwanzig oder dreißig Zuschauer durch gegenseitig anfeuernde, destruktive Reden langwierige pädagogische Arbeit zunichte machen können. Die gleiche Situation finden wir im Speisesaal der Gefangenen, wo wohl selten etwas von Reden über Schuld, Sühne, Gewissen etc. zu hören sein wird. Am ungünstigsten für alle erzieherischen Bemühungen dürfte jedoch das allabendliche Milieu einer Dreimannzelle sein . . .

Wir dürfen das schlechte Vorbild, die Wirkung einer antisozialen, von Haßgefühlen aufgepeitschten Rede, die infizierende und entmoralisierende Gemeinsamkeit der Gefangenen in ihrer Rolle als Gegenerzieher nicht außer acht lassen. Unsere Bemühungen um eine sinnvolle Freizeit sollten auch in diese Gebiete des Gefangenenlebens eindringen und nicht vor der Zellen- oder der Werkhoftür enden.

Darüber hinaus sollte unsere Freizeitarbeit gezielt sein. Für jeden einzelnen Gefangenen müßte die freie Zeit so gestaltet sein, wie es die Erkenntnisse gebieten, die wir aus Vorleben, Vorstrafen, Strafe und Persönlichkeit gewonnen haben. Bereits der zu Beginn der Strafe aufgestellte „Behandlungsplan“ sollte Hinweise für die Freizeit des Gefangenen enthalten. Diese Hinweise sollten auch durchgeführt und – wenn nötig – überprüft und abgeändert werden. Die Auswahl der Freizeitgruppen oder Freizeitveranstaltungen sollte nicht dem Gefangenen, sondern den Erziehern der Anstalt vorbehalten sein.

Dabei sollten sich die Mitarbeiter der Erziehungsabteilung nicht von „optischen“ Gesichtspunkten leiten lassen. Die Führung eines Gefangenen darf folglich nicht der entscheidende Gesichtspunkt sein, nach dem über die Zulassung eines Gefangenen zu einer Freizeitgruppe entschieden wird. Die Erlaubnis zur Teilnahme am Basteln zum Beispiel soll keine Gewährung einer „Vergünstigung“ sein. Entscheidend sollte stets die Fragestellung nach dem pädagogischen Ziel und der methodischen Zweckmäßigkeit bleiben, nicht dagegen Befürchtungen vor Reaktionen der Gefangenen auf eine ungleiche Behandlung, die – wenn sie gleich wäre – nur ungerecht sein könnte.

Zum Schluß möchte ich, um den letzten, mir hier wesentlich erscheinenden Punkt herauszuarbeiten, einen Gefangenen zitieren. Dieser Gefangene schreibt: „Ich habe immer wieder festgestellt, daß ich schon nach Stunden die ganze Zeit des ‚Eingesperrtseins‘ vergessen hatte. In meiner Haltung, im Gang, in der Geste kam das Gewesene wieder zum Vorschein. Selbst Straßen, Häuser fand ich unverändert, obwohl sie hier und da Veränderungen aufzeigten. Ein Zeichen – wenn ich es recht deute –, daß man im Unterbewußtsein viel mehr als im Bewußtsein in der Anstalt gar nicht ‚anwesend‘ ist.“

Das sind Sätze einer vernichtenden Kritik am Strafvollzug und besonders an der Freizeitgestaltung im Strafvollzug. Wäre es nicht unsere Aufgabe, dem Gefangenen seine „Anwesenheit“ in der Strafanstalt, die Konsequenzen einer Straftat, den Sinn einer Strafverbüßung bewußt zu machen?

Und noch einmal möchte ich die Worte eines Gefangenen wiedergeben: „Anfangs mag dem Häftling noch möglich gewesen sein, aus der Substanz zu zehren. Später mußte – je nach Veranlagung – eine Verkapselung oder Gewöhnung an die bestehenden Verhältnisse festgestellt werden. Daß dabei die vom Inhaftierten begangenen Delikte zurücktraten und nur noch subjektiv beurteilt werden konnten, wobei sie (die Delikte) mit ganz anderen Vorzeichen versehen wurden, versteht sich von selbst. Der Gefangene hat überhaupt kein Verhältnis mehr zur Schuld. Noch viel weniger zur Sühne...“

Diese Sätze sprechen für sich; ein Kommentar dazu erübrigt sich. Wir können nur lernen, wie wichtig es ist, pädagogische Prozesse einzuleiten und zu kontrollieren. Richtige Freizeitgestaltung kann hier Wesentliches erreichen.

Auch das nachfolgende, letzte Zitat eines Gefangenen sollte uns zu denken geben: „So kann beispielsweise eine Tanzmusik – wer wüßte das nicht aus eigener Erfahrung – eine augenblickliche Depression überwinden helfen...“

Wie wird hier der Sinn in sein Gegenteil entstellt! Das Zitat zeigt uns den Unsinn falscher Freizeitgestaltung. Wir wollen doch nicht einem Gefangenen helfen, „augenblickliche Depressionen“ zu überwinden. Gerade das Gegenteil wäre sinnvoll: nämlich den Gefangenen anläßlich einer „augenblicklichen Depression“ zu einer ernsthaften Krise zu führen, die für ihn möglicherweise Reinigung und Neuwerdung bedeuten kann.

Wir können aus diesen Zeilen nur den Schluß ziehen, daß Freizeitgestaltung nirgends im Leben mit einem Vertreiben der Langeweile gleichzusetzen ist. Am wenigsten jedoch in der Unfreiheit eines Gefängnisses, da auch die freie Zeit an die Aufgabe der Resozialisierung des Gefangenen gebunden ist.

Freizeitgestaltung sollte keine Hafterleichterung bewirken, sondern eine Intensivierung der Haftzeit, eine Intensivierung auch der Leiden einer Haftzeit. Denn der Weg zu einem neuen sozialen Menschen ist nicht ohne schmerzhaftes Auseinandersetzen zu finden.

Das praktische Fundament meiner Vorstellungen scheint mir eine Vollzugsordnung zu sein, die über den bisherigen Strafvollzug hinausgeht und dem Erzieher das Arbeiten in überschaubaren pädagogischen Gruppen ermöglicht. Dieser Wunsch sollte nicht nur für den Jugendstrafvollzug Wirklichkeit werden, sondern erst recht und gerade auch für den Erwachsenenstrafvollzug.

Das neue Unfallrecht der Gefangenen *

Von Regierungsrat Dr. Karl-Peter Rotthaus, Düsseldorf

Das Gesetz betr. die Unfallfürsorge für Gefangene vom 30. 9. 1900 (RGBl. S. 536) ist durch Artikel 4 § 16 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30. 4. 1963 (BGBl. S. 241) aufgehoben worden. Gleichzeitig hat dieses Gesetz dem Unfallrecht der Gefangenen, soweit es um Arbeitsunfälle geht, eine völlig neue, moderne Grundlage gegeben.

Der Wortlaut des alten Gefangenen-Unfallfürsorgegesetzes ist in den mehr als 60 Jahren seiner Geltung fast nicht geändert worden. Die Rechtsentwicklung war aber auf diesem Sondergebiet des Unfallschutzes nicht stehen geblieben. Sie erfolgte – inhaltlich in Anlehnung an die gesetzgeberischen Reformen der allgemeinen Unfallversicherung – durch Verwaltungsanordnungen. Das bedeutete, daß die Einheitlichkeit der Rechtsentwicklung im Bundesgebiet, da der Strafvollzug Länderangelegenheit ist, nach 1945 nicht mehr gewährleistet war. Auch war es für den Außenstehenden schwer, sich über den Umfang der Ansprüche des Verletzten zu unterrichten, weil die zum Gesetz hinzugetretenen Verwaltungsvorschriften nicht allgemein zugänglich sind. Aus diesem Grund hat Richard Schwinger¹ bereits im Jahre 1949 eine gesetzliche Neuordnung des Gefangenen-Unfallrechts befürwortet. Der Aufsatz untersucht eingehend die Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 30. 6. 1900 und enthält zahlreiche Vorschläge für die inhaltliche und gesetzestechnische Neugestaltung der Ansprüche. Schwinger trat schon damals dafür ein, in dem neuen Gefangenen Unfallgesetz den Grundsatz aufzustellen, daß für Gefangene die allgemeinen Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung sinngemäß wie für freie Arbeiter gelten sollen. Die einschränkenden Sondervorschriften wollte er auf das Notwendigste zurückgeführt wissen.

Die gesetzliche Neuordnung entspricht diesen Vorschlägen. Sie stellt in ihrem wesentlichen Teil eine neue Kodifikation des dritten Buches der Reichsversicherungsordnung dar, in das die wenigen allein den Strafvollzug betreffenden Sondervorschriften eingearbeitet sind. Im folgenden soll versucht werden, die Bedeutung des Gesetzes für die Rechtstellung der Gefangenen und für das Verwaltungsverfahren zu erläutern.

Der Angelpunkt des Gefangenen-Unfallrechts ist jetzt § 540 RVO, nach dem die gesetzliche Unfallversicherung auch für Personen gilt, „die während einer auf Grund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung oder auf Grund strafrichterlicher Anordnung wie ein nach § 539 Abs. 1

* Überarbeiteter Abdruck des Aufsatzes des Verfassers im Justizverwaltungsblatt NRW 1963, S. 165.

¹ Unfallfürsorge oder Unfallversicherung für Gefangene, Versicherungswissenschaft und Versicherungspraxis, 49/166.

Versicherter tätig werden". Diese Regelung geht erheblich über das bisherige Recht hinaus. Der Versicherungsschutz gilt für jeden, dem die Freiheit durch hoheitliche Maßnahmen entzogen ist und der im Rahmen seiner Verwahrung Arbeit leistet. Neben den Freiheitsstrafen und den mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregeln der Sicherung und Besserung stehen gleichberechtigt die „ordnungspolizeilichen“ Unterbringungen wie sie z. B. die Unterbringungsgesetze der Länder oder das Bundesseuchengesetz vorsehen. Außerdem ist jetzt die Unfallversicherung der jungen Verurteilten sichergestellt, die auf Grund jugendrichterlicher Weisung einer Arbeitsaufgabe nachzukommen haben (§ 10 Abs. 2 Nr. 4 JGG)

Gerade diese Erweiterung des Versicherungsschutzes ist zu begrüßen, da die Ausnutzung dieser äußerst anpassungsfähigen Einrichtung des Jugendgerichtsgesetzes durch die Unsicherheit gehemmt wurde, wer bei Arbeitsunfällen aufkommen müsse. Die Vorschrift des § 540 RVO ist jedoch subsidiärer Natur. Sie gilt daher nicht, wenn der Verletzte nach den allgemeinen Vorschriften des § 539 Abs. 1 RVO versichert ist. Hier wäre an den Fall zu denken, daß Verurteilten gegen Ende ihrer Strafe, wenn sie in einem Übergangsheim untergebracht sind, der selbständige Abschluß eines Arbeitsvertrages mit einem außenstehenden Arbeitgeber ermöglicht wird. Die Vorschrift hat aber auch für die Gefangenen im üblichen Strafvollzug Bedeutung, wenn sie sich als Blutspender zur Verfügung stellen oder als Helfer bei Unglücksfällen (Katastropheneinsatz) und z. B. bei der Wiedergreifung eines Mitgefangenen Hilfe leisten (Nr. 9 und 10 aaO.).

Eine wesentliche Verbesserung der Rechtstellung des Gefangenen bedeutet der Wegfall der Sondervorschriften, nach denen die Entschädigungen bei groben Hausordnungsverstößen (§ 2 S. 3 GefUnfg) und bei grobfahrlässigem Verhalten (§ 11 Abs. 2 AV v. 3. 1. 1936 DJ S. 61) wegfielen oder eingeschränkt wurden. In Zukunft gilt auch für die Gefangenen die allgemeine im Unfallrecht der freien Arbeiter seit langem bewährte Norm, daß absichtlich verursachte Arbeitsunfälle keine Ansprüche für den Verletzten oder seine Hinterbliebenen begründen (§ 553) und die Leistungen im übrigen ganz oder teilweise versagt werden können, wenn der Unfall beim Begehen einer Handlung eingetreten ist, die nach „rechtskräftigem strafgerichtlichen Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen“ darstellt (§ 554 Abs. 1). Ein Verstoß gegen betriebliche Weisungen allein – also auch gegen den Arbeitsbetrieb betreffende Vorschriften der Hausordnung – beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht (§ 548 Abs. 3).

Besondere Vorschriften (§§ 549, 550, 555) regeln, welche Nebentätigkeiten dem Unfallversicherungsschutz unterstehen. Im Strafvollzug sind diese Vorschriften bedeutsam, wenn ein Gefangener – z. B. ein Zellenarbeiter – im Zusammenhang mit der Lagerung von Arbeitsmaterial und -gerät, jedoch unabhängig von der eigentlichen Arbeit, einen Unfall erleidet. Zweifelsfälle können sich im Gefängnis bei der Beurteilung der Wegeunfälle er-

geben. So ist zwar klar, daß Unfälle auf dem Wege zur Arbeitsstelle, zu einer Rücksprache mit dem Arbeitsinspektor, zu einer Untersuchung im Interesse des Arbeitsbetriebes (Untersuchung auf Außenarbeitsfähigkeit, auf Küchentauglichkeit) sowie zur Behandlung wegen eines Arbeitsunfalles (§ 555) als Arbeitsunfall zu gelten haben. Fraglich kann demgegenüber sein, wie ein Unfall auf dem Wege zur Zugangsuntersuchung zu bewerten ist, die ja auch stets Untersuchung auf Arbeitsfähigkeit ist. Unversichert ist andererseits der Unfall des unbeschäftigten Gefangenen in der Freistunde und beim Sport. Das bedarf wohl keiner Begründung. Zweifel können dagegen entstehen, wenn die Freistunde oder Sportstunde – wie es denkbar ist – für eine bestimmte Arbeitsgruppe unter Berücksichtigung arbeitsphysiologischer Erwägungen abgehalten wird. Richtlinie muß hier sein, ob das Übergewicht der Erwägungen, die zur Einführung der Freistunde oder der Sportstunde geführt haben, bei Gesichtspunkten des allgemeinen Vollzuges liegt oder ob die Regelung vorwiegend im Interesse der Gesundheit für einen bestimmten Arbeitsprozeß erfolgt. So deutet eine als Ausgleichssport für eine bestimmte Arbeitsgruppe besonders eingerichtete Sportstunde oder eine auf ärztlichen Rat für eine solche Gruppe verlängerte Freistunde in die Richtung eines Arbeitsunfalles, während ein unversicherter Hausunfall vorliegen dürfte, wenn diese Veranstaltungen aus bloßen Zweckmäßigkeitsgründen vor oder nach Arbeitsbeginn oder in einer Arbeitspause stattfinden, an ihnen jedoch Gefangene verschiedener Arbeitsbetriebe beteiligt werden.

Die Neuregelung räumt den Gefangenen bezüglich der Heilbehandlung und der Arbeits- und Berufsförderung grundsätzlich die gleichen Rechte ein, wie den übrigen Versicherten. Diese Ansprüche können den Erfordernissen eines geordneten Vollzuges zuwiderlaufen, wenn etwa eine Badekur der Behebung der Unfallfolgen dienlich wäre oder ein besonderer Umschulungslehrgang Voraussetzung für die Erlangung eines gleichwertigen Arbeitsplatzes ist. Hier gibt der Gesetzgeber den Belangen des Vollzuges, solange dieser andauert, den Vorrang. Alle Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung müssen sich in seinen Rahmen einfügen (§ 566 Abs. 1, § 569).

Eine grundlegende Verbesserung der Rechtstellung des Gefangenen besteht darin, daß die finanziellen Leistungen, Verletztengeld (§ 560) und Unfallrente (§ 580), auch während des Vollzuges zu gewähren sind. Der Zeitpunkt, an dem das Verletztengeld durch Unfallrente ersetzt wird, bestimmt sich außerhalb des Strafvollzuges nach dem Zeitpunkt, an dem die Leistungen aus der Krankenversicherung wegfallen. Dieses Kriterium ist für die Gefangenen nicht brauchbar, da sie keinen gesetzlichen Krankenschutz genießen. Aus der Sondervorschrift des § 566 Abs. 2 RVO folgt jedoch, daß der Gesetzgeber auch den Gefangenen für einen Übergangszeitraum Verletztengeld zubilligt. Man wird deshalb den Tag nach dem Ablauf der 13. Woche nach dem Arbeitsunfall als Stichtag für den Beginn

der Rentenleistungen annehmen müssen, da an diesem Tage die Krankenversicherungsleistungen regelmäßig enden. Die Rentenleistungen würden nur dann früher einsetzen, wenn Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Krankenversicherung nicht eingetreten oder vor Ablauf der 13. Woche behoben ist, eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne der Unfallversicherung aber festgestellt wird.

Die vorgenannte Sondervorschrift über das Verletztengeld der Gefangenen bestimmt, daß dem Verletzten während der Zeit des Vollzuges ein Anspruch in Höhe der ihm durch den Unfall entgangenen Arbeitsbelohnung zusteht. Allerdings wird der Begriff Arbeitsbelohnung hier nicht im vollzugstechnischen Sinne als Gegensatz zur Leistungsbelohnung (Prämie für besonders fleißige und sorgfältige Arbeit) zu verstehen sein. Die Vorschrift dürfte nach dem Zusammenhang, in dem sie in einem arbeits- und sozialrechtlichen Gesetz gebraucht wird, im Sinne der hier geltenden Grundsätze zu verstehen sein. Wie die einem Arbeitnehmer gezahlte Prämie zum Arbeitslohn zu rechnen ist, so versteht das Gesetz m. E. unter Arbeitsbelohnung alle dem Gefangenen aus Anlaß der Arbeit gewährten Geldleistungen.

Die Berechnung des Verletztengeldes bereitet keine Schwierigkeiten, wenn der Gefangene längere Zeit an demselben Arbeitsplatz tätig war und während dieser Zeit etwa gleichhohe Arbeits- und Leistungsbelohnungen erzielte. Hier ist die bisher gewährte durchschnittliche Gesamtbelohnung als Verletztengeld weiter zu zahlen. Ist für den betreffenden Arbeitsvorgang ein Tagewerk bestimmt, so darf sich die Anstalt nicht damit begnügen, dem Verletzten für jeden Werktag, an dem dieser nach dem Unfall arbeitsunfähig war, die Arbeitsbelohnung für ein Tagewerk gutzuschreiben. Sie muß vielmehr feststellen, wie viel Tagewerke der Verletzte in der Zeit vor dem Unfall je Arbeitstag durchschnittlich geleistet hat. Dementsprechend ist dem Verletzten ein seiner individuellen Leistung entsprechender Betrag zu vergüten. Bei diesen Berechnungen wird man in der Regel – wie in der freien Wirtschaft – die Arbeitsleistung im letzten dem Unfall vorausgegangenen Kalendermonat als Maßstab für die Berechnung nehmen dürfen. In einzelnen Fällen kann dies jedoch zu unbilligen Ergebnissen führen, wenn nämlich der Gefangene – verglichen mit seinen früheren Leistungen – im letzten Monat vor dem Unfall ein ungewöhnlich niedriges oder hohes Aufkommen an Arbeitsbelohnung hatte. Die Gründe hierfür können unterschiedlicher Art sein. So kann ein niedriger Leistungsstand auf mangelndem Einsatz aber auch auf ungenügender Erfahrung oder vorübergehender körperlicher Leistungsschwäche beruhen. Eine ungewöhnlich hohe Arbeitsleistung kann ihren Grund in wirklicher Einsicht aber auch in vordergründigen Zweckerwägungen – z. B. im Hinblick auf ein Gesuch um vorzeitige Entlassung – haben. In diesen Fällen dürfte es sich empfehlen, die durchschnittliche Arbeitsbelohnung etwa der letzten drei Monate festzustellen und bei der Berechnung des Verletztengeldes zugrunde zu legen.

Diese Berechnungsmöglichkeiten entfallen jedoch, wenn der Gefangene den Unfall in den Tagen der Einarbeitung an einem neuen Arbeitsplatz erleidet. Hier kann nur ein Vergleich mit den Arbeitsleistungen eines durchschnittlichen, in diesem Betrieb tätigen Gefangenen helfen. Es wird erforderlich sein, einen einheitlichen Betrag festzusetzen, der für die gesamte Zeit, für die der Verletzte Ansprüche auf Verletztengeld hat, zu zahlen ist. Der Betrag wird sich nach der durchschnittlichen Leistung eines Gefangenen in dem jeweiligen Arbeitsbetrieb richten und ungewöhnlich gute oder schlechte Leistungen unberücksichtigt lassen müssen. Ein Grenzfall mag den Gehalt der Vorschrift weiter veranschaulichen: Der Unfall hat sich auf dem Transport zu einer Anstalt ereignet, wo der Verletzte als Haushandwerker oder bei einem Außenkommando eingesetzt werden sollte und dort eine vielleicht besonders günstige Arbeitsbelohnung verdient hätte; als Verletztengeld dürfte ein entsprechender Betrag zu vergüten sein.

Auch die Berechnung der Unfallrente für Gefangene, die bisher streng typisiert unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Ortslohnes festgesetzt wurde, erfolgt nach dem neuen Gesetz unter weitgehender Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles. So gilt gem. § 581 Abs. 1 RVO als Berechnungsgrundlage der Jahresarbeitsverdienst des Verletzten, und zwar bei Gefangenen das Arbeitseinkommen in dem Jahr vor der Aufnahme in den Vollzug (§ 576 Abs. 6 und 4). Bei Verletzten, die im Jahr vor dem Eintritt in die Strafanstalt kein Arbeitseinkommen gehabt haben – man denke an Zeiten der Arbeitslosigkeit oder an die sogenannten Gelegenheitsarbeiter –, wird das Arbeitseinkommen der Rentenberechnung zugrunde gelegt, das der Verletzte durch seine zuletzt ausgeübte Tätigkeit erworben haben würde (§ 571 Abs. 1 S. 2). Dabei ist eine bis zum Zeitpunkt des Unfalles eingetretene Steigerung des tariflichen Arbeitsentgeltes der Berufsgruppe des Verletzten zu berücksichtigen (§ 576 Abs. 4 Satz 1 letzter Halbsatz aaO.). In zwei besonderen Fällen wirkt sich auch eine zur Zeit der letzten Tätigkeit erkennbare günstige Entwicklung auf die Rentenberechnung aus, wenn der Verletzte in einer Schul- oder Berufsausbildung stand oder infolge seines jugendlichen Alters noch nicht das volle Arbeitseinkommen eines durchschnittlichen Berufsgenossen hatte (§ 573).

Die neuen Vorschriften über den Beginn der Rentenzahlung und über die Festsetzung der Rentenhöhe sichern dem Gefangenen dieselben Unfallversicherungsleistungen wie einem freien Arbeiter. Dieses Ergebnis ist im Interesse der Resozialisierung entschieden zu begrüßen. Im Einzelfall kann die neue Regelung aber auch zu einer ungerechtfertigten Begünstigung des Gefangenen führen. So würde der Gefangene eine Doppelversorgung erhalten, wenn er im Strafvollzug auf Kosten der Justizverwaltung versorgt wird und gleichzeitig – bei fehlenden Unterhaltsverpflichtungen² –

² Unterhaltsberechtigte erhalten während des Vollzuges die Rente in Höhe ihrer Ansprüche unmittelbar ausgezahlt (§ 588).

auf seinem Eigengeldkonto oder auf einem Sparkonto eine Rente ansammeln kann. Die Rente vermag dann während des Vollzuges ihren Zweck, den Lebensunterhalt des Verletzten und seiner Familie zu sichern, nicht zu erfüllen, sondern stünde dem Gefangenen bei der Entlassung als Kapital zur Verfügung. Nun mag es durchaus seine Berechtigung haben, wenn ein infolge eines Arbeitsunfalles erwerbsunfähiger Gefangener bei der Entlassung eine mäßige Geldsumme vorfindet, die ihm neben den regelmäßigen Rentenhebungen als Starthilfe dienen kann. Die Unbilligkeit der Regelung wird jedoch offenbar, wenn sich für einen Gefangenen ein Geldbetrag in solcher Höhe ansammelt, wie ihn weder der freie Unfallrentner noch der erwerbstätige Arbeitnehmer sparen kann. Eine gerechte Lösung läßt sich finden, wenn man sich auf den Zweck der Unfallrente besinnt, der darin besteht, den Verletzten für die allgemeinen und außerdem für die erwerbsmindernden Unfallfolgen zu entschädigen. Ein Betrag zur Entschädigung für die allgemeinen Unfallfolgen steht dem Verletzten auch während der Gefangenschaft zu, während ein Ausgleich für die herabgesetzten Verdienstmöglichkeiten erst mit der Rückkehr in das freie Erwerbsleben – also nach der Entlassung – seinen Sinn erhält³.

Bei den Beratungen des Gesetzgebers ist dieses Problem erkannt worden. Der Vorschlag, dem § 580 RVO einen dritten Absatz anzufügen, nach dem Gefangenen während der Dauer der Freiheitsentziehung Rente nur in Höhe des Verletztengeldes zu zahlen sei, ist jedoch unberücksichtigt geblieben. Eine Korrektur des oben angedeuteten unbilligen Ergebnisses könnte im Zuge der Neufassung des ersten Buches der RVO durch eine Bestimmung erreicht werden, nach der die Rente, soweit sie nicht zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes der Familie des Gefangenen dient, in Höhe der tatsächlichen Haftkosten auf das den Vollzug durchführende Land übergehen⁴.

Aber auch bei der Festsetzung der Rentenhöhe kann der Gefangene ungerechtfertigte Vorteile erlangen. So würde ein Gefangener, der vielleicht lange vor Beginn des Strafvollzuges als letzte geregelte Beschäftigung einen gutbezahlten Beruf ausgeübt hat, eine Unfallrente nach Maßgabe des damaligen Jahresverdienstes erhalten (§ 571 Abs. 1 Satz 2). Noch unbilliger wird das Ergebnis, wenn man nach § 573 RVO die Rente für einen gescheiterten Studenten, der nie einer geregelten Berufstätigkeit nachgegangen ist, errechnen würde. Der Gesetzgeber hat jedoch diese Gefahr erkannt und mit dem § 577 RVO eine Generalklausel geschaffen, die die Festsetzung der Unfallrente nach billigem Ermessen ermöglicht, wo eine Festsetzung nach den Einzelschriften zu erheblich unbilligen Ergebnissen führt. Diese Bestimmung gibt der Unfallausführungsbehörde – das ist bei den gesetzgeberischen Beratungen klar zum Ausdruck gebracht worden – ebenso

³ Vgl. im Recht der Kriegsopferversorgung einerseits die Grundsätze und andererseits die Ausgleichsrente.

⁴ Vgl. § 119a RVO, dessen Beseitigung allerdings von verschiedenen Seiten gefordert wird.

die Befugnis, zu niedrige Renten zu erhöhen, wie unbillig hohe Renten herabzusetzen, wobei alle wesentlichen Umstände, die Fähigkeiten, die Ausbildung und die Lebensstellung des Verletzten angemessen zu berücksichtigen sind.

Wenn ich mich im Vorhergehenden eingehender mit den Möglichkeiten einer ungerechtfertigten Begünstigung einzelner Gefangener auseinandergesetzt habe, so hat das besondere Gründe. In allen Bevölkerungskreisen gibt es Menschen, die sich auf Kosten der Allgemeinheit ein arbeitsloses Einkommen sichern möchten. Die Zahl dieser Rentenjäger ist unter den Strafgefangenen, die ja zum großen Teil aus der geordneten Lebensbahn geworfen sind, besonders groß. So wichtig es im Interesse der Resozialisierungsbemühungen ist, daß die Gefangenen einen wirklich vollwertigen Unfallversicherungsschutz genießen, so muß andererseits sichergestellt werden, daß kein ungesunder Anreiz zur Selbstbeschädigung während des Vollzuges entsteht.

Wie schon im Zusammenhang mit den Wegeunfällen angedeutet, kann die Entscheidung, ob ein Arbeitsunfall oder ein unversicherter Hausunfall vorliegt, gelegentlich Schwierigkeiten bereiten. Die gesetzliche Regelung kann auch zu unbefriedigenden Ergebnissen führen; jedenfalls wird es dem Verletzten vielfach nicht einleuchten, wenn er für einen Unfall beim Spaziergang oder bei der Zellenreinigung keine Rente erhält, während der äußerlich gleichartige Unfall auf dem Wege zur Arbeit oder beim Reinigen des Arbeitsgebäudes zu Unfallversicherungsleistungen führt. Diese Überlegungen sind bei den Beratungen des Gesetzgebers nicht übersehen worden. Die Vollzugsverwaltungen hatten die Aufnahme einer Zusatzvorschrift zu § 540 RVO in das Gesetz angeregt, nach der der Versicherungsschutz auch für Unfälle gewährt werden sollte, deren Ursache in den besonderen Verhältnissen der Freiheitsentziehung begründet sei. Einschränkend gegenüber der für Arbeitsunfälle geltenden Regelung sollte bestimmt werden, daß bei schuldhaftem Verstoß gegen die Hausordnung oder bei grober Fahrlässigkeit kein Anspruch auf Versicherungsschutz bestünde. Der Gesetzgeber ist diesem Vorschlag nicht gefolgt, weil die Reichsversicherungsordnung Schutz nur für Arbeitsunfälle gewähren will. Eine Vorschrift, die die Hausunfälle der Strafgefangenen einbezöge, würde deshalb den Rahmen des Gesetzes sprengen. Daneben wurden auch Bedenken geltend gemacht, den Gefangenen von einem Risiko freizustellen, das der gesetzestreue freie Bürger als selbstverständlich zu tragen habe.

Diese Entscheidung des Gesetzgebers mag von manchem Vollzugsbeamten bedauert werden, sie ist aber zu respektieren⁵. Steht also fest, daß kein Arbeitsunfall vorliegt, so muß geprüft werden, ob dem Gefangenen aus

⁵ Immerhin erhalten alle unfallverletzten Gefangenen freie Heilbehandlung während des Freiheitsentzuges. Dies beruht auf dem allgemeinen Grundsatz, daß die Vollzugsanstalt den gesamten – also auch den durch den Unfall erhöhten – Lebensbedarf des Gefangenen sicherstellen muß.

anderen Rechtsgründen eine Entschädigung zu gewähren ist. Hier kommen in erster Linie Schadensersatzansprüche wegen Amtspflichtverletzungen von Vollzugsbeamten (Artikel 34 GG, § 839 BGB) in Betracht. Bei Transportunfällen, die im Gegensatz zu § 1 Abs. 1 S. 2 GefUnfG als wohl einzige Beschränkung des bisherigen Unfallschutzes⁶ nur noch als Wegeunfälle versichert sind, können auch Schadensersatzansprüche gegen Dritte (§ 823 BGB, § 7 StVG) gegeben sein. Aufgabe der Anstalt ist es in diesen Fällen, den Gefangenen – wie bisher – über die möglichen Ansprüche zu unterrichten und ihm bei der Durchsetzung behilflich zu sein (Nr. 150 DVollzO). Richten sich die Ersatzansprüche gegen das Land, so muß die zuständige Stelle – in der Regel die Aufsichtsbehörde – über die Gewährung oder Versagung einer Entschädigung entscheiden. Streitigkeiten über derartige Ansprüche sind vor dem ordentlichen Gericht auszutragen. Stellt sich heraus, daß Beamte ihre Dienstpflicht verletzt haben, so muß auch der Regreß erwogen werden.

Die klare Entscheidung des Gesetzgebers gegen den allgemeinen Gefangenenunfallschutz darf von der Verwaltung nicht dadurch umgangen werden, daß verletzten Gefangenen, denen Leistungen nach der RVO nicht zustehen, ohne Prüfung der Frage, ob Schadensersatzansprüche gegeben sind oder nicht, Billigkeitsentschädigungen in Höhe der gesetzlichen Leistungen für Arbeitsunfälle gewährt werden. Eine andere Frage ist, ob eine Billigkeitsentschädigung dann gewährt werden kann, wenn feststeht, daß dem Gefangenen weder Leistungen nach der RVO noch ausreichende Schadensersatzansprüche zustehen. Ich möchte diese Frage bejahen und meine, daß sich insoweit allgemeine Vollzugserwägungen – z. B. das Interesse an der Resozialisierung des Entlassenen – durchsetzen müssen. Weder der Wortlaut des Gesetzes noch seine Entstehungsgeschichte geben Anhaltspunkte dafür, daß der Gesetzgeber eine Billigkeitsentschädigung als ungerechtfertigt betrachtete und die Möglichkeit der Gewährung einer solchen beseitigt wissen wollte. Der Gesetzgeber hat es nur abgelehnt, dem außerhalb des Arbeitsbetriebes verletzten Gefangenen einen Anspruch auf Entschädigung zuzuerkennen. Nach allem ist es unbedenklich, wenn die bisherige Praxis, Gefangenen in geeigneten Fällen aus Billigkeitsgründen eine Unfallentschädigung zu gewähren, beibehalten wird. Der Umfang der Billigkeitsentschädigung mag sich im Einzelfall sogar mit den gesetzlichen Leistungen nach der Reichsversicherungsordnung decken, wenn der Gefangene ohne Verschulden – etwa auf einem Kraftwagentransport – von einem Unfall betroffen ist. Hat der Verletzte dagegen den Unfall ganz oder teilweise selbst verschuldet, so wird eine Gleichstellung mit dem im Arbeitsbetrieb zu Schaden gekommenen Gefangenen nicht in Betracht kommen. Insbesondere müssen Leistungen während des Strafvollzuges ausscheiden. Es wird darauf ankommen, ob eine Gesamtwürdigung aller Um-

⁶ Art. 4 § 2 UVNG enthält eine Besitzstandsgarantie: Wem nach dem früheren Recht Leistungen gewährt wurden, gilt als nach dem neuen Gesetz versichert.

stände des Unfalles und der Persönlichkeit des Verletzten es angezeigt erscheinen lassen, ihm zur Erleichterung seiner Resozialisierung nach seiner Entlassung den Weg zum Sozialamt zu ersparen und ihn besser zu stellen als einen auf Sozialhilfe angewiesenen Mitbürger. In manchen Fällen wird es auch der Billigkeit entsprechen, den Angehörigen des Gefangenen Leistungen zu versagen, wenn nämlich der Verunglückte aller Voraussicht nach nicht zum Unterhalt seiner Angehörigen beigetragen hätte. Gleiches gilt, wenn sich der Ehegatte grundlos von dem Verunglückten getrennt und ohne dessen Hilfe seinen Unterhalt gefunden hatte.

Nach dem vorstehenden Überblick über die neue Rechtsstellung der Gefangenen, die von Arbeitsunfällen betroffen sind, sei noch kurz auf das Verwaltungsverfahren eingegangen, wie es jetzt im Lande Nordrhein Westfalen eingeführt ist. Durch Rechtsverordnung vom 2. 7. 1963 (GV NRW S. 241) hat die Landesregierung auf der Grundlage des § 766 Abs. 2 RVO die Ausführung der Gefangenenunfallversicherung (§ 655 Abs. 2 Nr. 3) der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung Land Nordrhein-Westfalen übertragen. Demgemäß ist die Unfallmeldepflicht gegenüber dieser Stelle zu erfüllen. Von der bisherigen Regelung abweichend darf heute mit der Unfallmeldung nicht mehr bis zur Entlassung des Gefangenen gewartet werden. Innerhalb von drei Tagen nach dem Bekanntwerden ist jeder Arbeitsunfall, der zum Tode eines Gefangenen oder zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen geführt hat, der Unfallausführungsbehörde anzuzeigen (§ 1552). Außerdem ist der Durchgangsarzt vom Anstaltsarzt zu unterrichten. Dieser hat als Facharzt für Chirurgie oder Orthopädie besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Unfallbehandlung. Er ist der Vertrauensarzt der Unfallversicherungsträger. Jeder Verletzte, der als freier Arbeitnehmer einen Unfall erleidet, soll ihm vorgestellt werden, damit die zweckentsprechende Behandlung von vornherein sichergestellt werden kann. An sich müßten ihm heute auch die durch einen meldepflichtigen Arbeitsunfall verletzten Gefangenen vorgeführt werden. Dem stehen jedoch so erhebliche Schwierigkeiten im Wege, daß man statt dessen den Ausweg der bloßen Benachrichtigung gewählt hat⁷. Im Regelfalle wird der Durchgangsarzt auf die Unfallanzeige nichts zu unternehmen brauchen, sondern sich darauf verlassen können, daß der Anstaltsarzt – auch wenn er kein Facharzt ist – die richtige Behandlung sicherstellt. In Ausnahmefällen – bei ungewöhnlichen und besonders schweren Verletzungen – wird er aber auch den Wunsch haben, den Verletzten persönlich zu untersuchen. Ihm muß dann Zutritt zu dem Gefangenen gewährt werden.

Da nicht selten unklar ist, ob ein Arbeitsunfall vorliegt, hat das Justizministerium, über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehend, angeordnet,

⁷ § 5 der Bestimmungen über die Unterstützungspflicht der Krankenkassen . . . vom 19. 6. 1936 (AN 36/195, abgedr. bei Eichelbacher-Aichberger, RVO mit Nebenvorschriften Anh. 51) sieht eine bloße Benachrichtigung der Durchgangsarzte für die Fälle vor, in denen der Verletzte nicht in der Lage ist, den Durchgangsarzt aufzusuchen. Die Unfallausführungsbehörde hat gegen dies Verfahren keine Bedenken erhoben.

daß nicht nur Arbeitsunfälle, sondern alle Unfälle im Strafvollzug der Ausführungsbehörde nach Art der Arbeitsunfälle formularmäßig⁸ (zweifach) zu melden sind. Die Zweitschrift der Unfallmeldung wird von der Ausführungsbehörde dem für die Anstalt zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zugeleitet. Diese Behörden, die bereits seit längerer Zeit mit der Überwachung der Arbeitsbetriebe der Vollzugsanstalten beauftragt sind, sollen hierdurch in die Lage versetzt werden, die zur Vermeidung von Wiederholungsfällen etwa erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Kommt die Unfallausführungsbehörde nach Prüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, daß kein Arbeitsunfall vorliegt, so erteilt sie dem Verletzten oder seinen Hinterbliebenen einen rechtmittelfähigen Bescheid. Gleichzeitig leitet sie den Vorgang an die Justizbehörden zurück, damit diese etwaige Schadensersatzansprüche des Verletzten prüfen und evtl. entscheiden, ob eine Billigkeitsentschädigung zu gewähren ist. Dabei kann es vorkommen, daß ein und derselbe Unfall gleichzeitig unter verschiedenen Gesichtspunkten von verschiedenen Stellen bearbeitet wird. So verfolgt der Verletzte vielleicht seine vermeintlichen Ansprüche nach der RVO im sozialgerichtlichen Verfahren, während die Justizverwaltung eine Billigkeitsentschädigung erwägt. Erhebliche Schwierigkeiten sind von dieser Regelung aber nicht zu erwarten. Im Gegenteil – der Sozialgerichtsprozeß wird sich meist erledigen, wenn die Prüfung der Justizbehörden ergibt, daß dem Verletzten ausreichende Schadensersatzleistungen zustehen oder daß ihm eine Billigkeitsentschädigung gewährt werden kann.

Nach der neuen Regelung werden in Nordrhein-Westfalen die Versicherungsleistungen an Gefangene und ihre Hinterbliebenen seit dem 1. 7. 1963 von der Unfallausführungsbehörde gewährt. Alle Rechnungen über ausschließbare Kosten der Behandlung durch einen Arbeitsunfall Verletzter sind daher seit diesem Zeitpunkt nicht mehr von der Vollzugsanstalt anzuweisen, sondern der Ausführungsbehörde zur unmittelbaren Begleichung zu übersenden. Zu denken ist an Leistungen eines vom Anstaltsarzt zugezogenen Facharztes oder besondere fachtechnische Untersuchungen, an Arzneien, die in der Anstalt nicht bereitgehalten werden, und an die Kosten einer stationären Behandlung in einem öffentlichen Krankenhaus. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird nur eine Ausnahme gemacht. Das Verletztengeld für Gefangene wird – vorschußweise – aus den der Anstalt zur Gewährung von Arbeits- und Leistungsbelohnungen zur Verfügung stehenden Mitteln gezahlt. Dabei ist zu beachten, daß das Verletztengeld dem Gefangenen möglichst bald nach dem Unfall zur Verfügung stehen soll, um ihm zu ermöglichen, in dem bisherigen bescheidenen Umfang am wirtschaftlichen Leben teilzunehmen, z. B. also einkaufen, Selbststudium zu treiben, seine Angehörigen zu unterstützen oder etwa

⁸ Für diesen Zweck ist das die Besonderheiten der Vollzugssituation berücksichtigende Formblatt AV 78 entwickelt worden, das von der Druckerei des Zuchthauses Rheinbach hergestellt wird.

auch zu sparen. In allen Fällen, in denen die Beurteilung des Unfalls als Arbeitsunfall klar ist, wird die Anstalt daher das Verletztengeld aus eigener Entschließung vor der Entscheidung der Unfallausführungsbehörde zahlen können, während in Zweifelsfällen auf den für die Anstalt verbindlichen Bescheid dieser Stelle zu warten wäre. Nach dem Jahresabschluß melden die Vollzugsanstalten den Gesamtbetrag ihrer Aufwendungen, damit das Justizministerium die Unfallausführungsbehörde um Erstattung bitten kann.

Durch die Neuregelung des Verwaltungsweges sind die Vollzugsämter bei den Generalstaatsanwälten, die bisher die Gefangenenrentensachen bearbeiteten, von vollzugsfremder Arbeit entlastet worden. Die Straftlassenen, die Versicherungsleistungen erhalten, werden es dankbar begrüßen, wenn der Schriftverkehr, statt mit dieser Justizbehörde, mit einer neutralen Stelle zu führen ist, die den Zusammenhang mit dem Strafvollzug nicht erkennen läßt. Bleibt nur die Frage, wie die Aufsichtsbehörden der Strafvollzugsverwaltung von schweren Arbeitsunfällen erfahren, um erforderlichenfalls im Dienstaufsichtswege Maßnahmen herbeizuführen. Hier ist klarzustellen, daß tödliche oder ungewöhnlich schwere und folgenreiche Arbeitsunfälle, von der Meldung nach den versicherungsrechtlichen Vorschriften abgesehen, der Aufsichtsbehörde als besonderes Vorkommnis im Sinne Nr. 13 Abs. 5 DVollzO zu berichten sind. Die Berichtspflicht besteht weiter dann, wenn sich bei der Unfalluntersuchung Umstände ergeben, die einen Schadensersatzanspruch begründen können oder wenn der Verletzte geltend macht, daß ihm Ansprüche gegen das Land zustehen. Schließlich werden – wie bisher – Transportunfälle zu berichten sein, weil diese oft schwierige Rechtsfragen aufwerfen, die einer möglichst schnellen Lösung zuzuführen sind.

Jugend und Alter bei unseren Insassen – gelöste und ungelöste Probleme

Von Verwalter Libert Müller, Kassel

I

Die vergangenen fünfzig Jahre waren eine Zeit der Wortbildungen mit „Jugend“: Jugendbewegung, Jugendstil, Jugendpsychologie und andere; Schriftsteller, Pädagogen, Juristen und Mediziner nahmen sich vieler Fragen des jungen Menschen an. Grundlagen der Behandlung und eines vielseitigen Einwirkens auf den Jugendlichen wurden entwickelt. Es entstanden das Jugendgerichtsgesetz, der Jugendstrafvollzug, das Jugendschutzgesetz und vieles mehr.

Der Strafvollzug hat sich zwar schon frühzeitig bemüht, den Jugendlichen vom Erwachsenen zu trennen, aber eine auf wissenschaftliche Erkenntnis sich gründende Behandlung beginnt erst im 20. Jahrhundert. Noch vor dreißig Jahren waren Lehrbücher, Anstalts- und Vollzugsordnungen einfach und überschaubar. Heute zeichnet sich eine zunehmend komplizierter werdende Entwicklung ab, die in Fachgebiete aufgliedert wird. Manche Erscheinungen, wie zum Beispiel die Akzeleration des Jugendlichen, wurden erforscht und zu einem Schlüssel für ein besseres Verständnis. Wir wissen, daß mit dem beschleunigten körperlichen Wachstum sich Schwierigkeiten ergeben können auf sozialem Gebiet: Einordnungsspannungen, Vergehen, Delikte. Die Jugendrichter wissen das zu berücksichtigen.

Darüber hinaus unterscheiden sich unsere Jugendlichen noch auf mancherlei Weise von den Erwachsenen. Was bei ersteren auffällt, ist eine betonte Intellektualisierung. Der junge Mensch will wissen, warum er inhaftiert ist, warum dieses und jenes von ihm verlangt wird. Er ist nicht nur sexuell, sondern auch technisch und sozial aufgeklärt. Als Kind unserer Zeit ist er es gewohnt, beim Einkauf einer Ware oder Maschine unterrichtet zu werden. Er verlangt nach einer Betriebs- oder Gebrauchsanweisung. In der Anstalt erkundigt er sich nach dem Anstaltsablauf und sucht einen Sinnzusammenhang. Dieser junge Mensch wendet das in der Industriegesellschaft entwickelte Denken auch im Gefängnis an. Er will nicht nur Objekt, sondern auch Subjekt sein, selbst mitgestalten, mitwirken. Es ist klar, daß er dabei auch seinen Vorteil sucht. Solange sein Verhalten sich in geordneten Bahnen vollzieht, ist nichts dagegen einzuwenden. Jedoch können wir nicht umhin, auf Ordnung zu sehen. Wir wollen dabei aber die seelische und geistige Beschaffenheit dieser Insassen beachten, nicht weniger als diejenige eines Menschen anderer Hautfarbe, anderer Rasse oder anderer Religion. Jedenfalls – insgesamt gesehen – findet jetzt der junge Mensch einen seinem Wesen sich anpassenden eigenen Vollzug.

II

Die wissenschaftliche Erkenntnis über den alternden und alten Menschen ist noch keine dreißig Jahre alt. Diese Wissenschaft, die „Gerontologie“, bildete sich in den letzten fünfzehn Jahren unter Beteiligung von Medizinern, Psychologen und Soziologen. Nachdem Erkenntnisse gesammelt worden sind, wurden daraus Methoden geformt, wie alte Menschen zu behandeln und anzugehen sind im medizinischen und sozialen Bereich. Wie für die Kinder eine „Pädiatrie“ (Kinderheilkunde) geschaffen worden ist, wird für die Alten die „Geriatric“ gegründet, die jetzt „im Kommen“ ist. Der sozial ausgerichtete Staat hat die Notwendigkeit eingesehen, für unsere alten Mitmenschen zu sorgen; er unterhält Altenheime und andere Einrichtungen. Öffentlichkeit und soziale Verbände unterstützen in vielfältiger Weise unsere Verpflichtung gegenüber denen, die sich in ihrem Lebensabend befinden. Bedeutend mehr Menschen als in früheren Zeiten erreichen nun eine bisher nicht bekannte hohe Altersgrenze. Viele alte Menschen bleiben noch erwerbsfähig, füllen eine Tätigkeit aus als Künstler, Handwerker und Unternehmer und tragen Verantwortung für sich und andere.

Bei der zahlenmäßigen Zunahme dieser Menschen nimmt aber auch die Alterskriminalität zu, was uns im Strafvollzug zu Aufmerksamkeit aufruft. Wer jahrelang Erfahrung im Umgang mit alten Leuten hat, dem zeigt sich, daß der alte Mensch ebenso seine eigene Art lebt wie der junge. Die Ausprägung der Sonderart des einzelnen ist geradezu ein Zeichen des Alterwerdens. Der alte Mensch unterscheidet sich seelisch und körperlich sowohl vom Jugendlichen wie auch vom Erwachsenen. Diese Gegebenheiten werden in der Gegenwart weitgehend in der Medizin und Soziologie beachtet. Auch Gesetzgeber und Strafvollzug kommen nicht umhin, ihre Aufmerksamkeit hierauf zu wenden.

Bei der Beurteilung der Deliktsfähigkeit spielt im Rechtsleben das Alter eine Rolle: 14, 18, 21 Jahre. Beim alten Menschen aber ist kein Einschnitt in den Lebensjahren durch den Gesetzgeber festgelegt. Nur im biologischen Sinne wird sowohl bei Mann und Frau das männliche beziehungsweise weibliche Rückbildungsalter anerkannt. Dasselbe ist wie die Pubertät beim Jugendlichen ebenfalls ein Abschnitt erhöhter Kriminalität.

Noch können die an Lebensjahren alten Insassen in den Gefangenenanstalten verkräftet werden durch die allgemeinen Insassen. Wenn das nicht mehr möglich ist, sind neue Wege zu beschreiten, um diese Menschen ihrer Art entsprechend zu betreuen und zu behandeln. Die Außerachtlassung der ihrem Wesen gemäßen Behandlung fühlen sie als zugefügtes Unrecht. Sie werden darüber vielleicht nicht protestieren, aber resignieren und sich noch mehr in die Einsamkeit des Alters zurückziehen. Das aber haben sie nicht verdient. Es ist ein Gradmesser für den Stand der Kultur eines Volkes, was es für seine Kranken und für seine Alten aufzubringen willens ist. Auch der Strafvollzug hat hier ein Aufgabengebiet.

Die Briefzensur

Von Dr. Klaus Kieckebusch, Marburg

Der Schriftverkehr der Strafgefangenen¹ ist in den Nrn. 147 bis 161 der Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO)² genau geregelt³. Eine Überwachung des Briefverkehrs erscheint notwendig, um etwaige Fluchtpläne zu entdecken, irreführende oder unwahre Schilderungen des Anstaltslebens nicht ohne weiteres an die Außenwelt gelangen zu lassen und schließlich auch, um mit Strafe bedrohte Handlungen wie etwaige beleidigende Äußerungen zu verhindern.

Der Gefangene darf mindestens alle zwei Wochen einen Brief schreiben. Der Empfang von Schreiben ist zeitlich nicht beschränkt, jedoch dürfen gem. Nr. 152 DVollzO Briefe, die in so geringen Zeitabständen eingehen, daß die Ordnung der Anstalt gestört wird, an den Absender zurückgesandt werden, wenn ein entsprechender Hinweis erfolglos geblieben ist. An Gerichte, Staatsanwaltschaften und sonstige Behörden und an die Parlamente sind Schreiben ohne die Einhaltung eines Zeitabstandes gestattet. In weiterem Umfang ist ein Briefverkehr ferner in wichtigen Familien-, Rechts- und Geschäftsangelegenheiten erlaubt. Der schriftliche Verkehr des Gefangenen mit seinem Verteidiger⁴ wird ebenfalls erweitert zugelassen; der Briefwechsel mit dem Verteidiger wird auch nicht zensiert (Nr. 158 DVollzO).

Der Sinn der Überwachung erschöpft sich nicht in der Kontrolle der Post aus Sicherheits- und Ordnungsgründen, vielmehr wird der Schriftverkehr des Gefangenen auch insoweit verwertet, als es zur zweckmäßigen Behandlung des Gefangenen, zur Fürsorge für die Zeit nach seiner Entlassung oder zur Wahrung besonderer öffentlicher Belange erforderlich ist (Nr. 163 Abs. 6 DVollzO).

Die Notwendigkeit der Briefzensur und die Zweckmäßigkeit der Verwertung der dabei erlangten Einblicke in die Persönlichkeit des Gefangenen ist sicherlich ohne weiteres zu bejahen, die rechtliche Zulässigkeit dieser Maßnahme erscheint jedoch zweifelhaft. Es wird nämlich dabei in verfassungsmäßig garantierte Grundrechte eingegriffen, ohne daß klare gesetzliche Grundlagen hierfür vorhanden sind. Es handelt sich um das Grundrecht der freien Meinungsäußerung, Art. 5 GG; 11 HessVerf., soweit nämlich

¹ Zum Briefverkehr der Untersuchungsgefangenen vgl. §§ 116, 148 StPO; im einzelnen dazu: v. Engelbrechten, Zensur, Beanstandungen und Beschlagnahmungen von Postsendungen der Untersuchungsgefangenen, DRiZ 1959, 238; Baumann, Der Briefverkehr des Untersuchungsgefangenen, DRiZ 1959, 379 und die Entgegnung von Grunau, DRiZ 1960, 396.

² DVollzO wurde von den Landesjustizverwaltungen vereinbart; in Hessen in Kraft getreten durch RdErl. d. MdJ v. 1. 12. 1961 (Sonderdruck der Strafanstalt Anrath).

³ Zum älteren Recht vgl. Ehrenforth, Die Rechtsstellung des Gefangenen, 1927, S. 66 ff (Briefverkehr).

⁴ Dazu Thole, Der mündliche u. schriftliche Verkehr des Gefangenen mit seinem Verteidiger, ZiStrVo 1962, S. 23 ff.

der Briefverkehr überhaupt Beschränkungen unterworfen ist⁵ und zum anderen um den Schutz des Brief- und Postgeheimnisses, Art. 10 GG; 12 HessVerf. Da die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung binden, Art. 1 Abs. 3 GG; 26 HessVerf., behalten sie auch im Strafvollzug Gültigkeit, insbesondere darf die Wesensgehaltssperre der Grundrechte, Art. 19 Abs. 2 GG, nicht durch Maßnahmen des Strafvollzugs durchbrochen werden⁶. Eine Ausnahme besteht bei Grundrechten wie etwa dem der Freizügigkeit (Art. 11 GG), die auch in ihrem Wesensgehalt angetastet werden dürfen, soweit das durch Art. 104 GG gerechtfertigt ist⁷.

Das Recht der freien Meinungsäußerung wird bei der Beschränkung des Briefverkehrs insofern berührt, als der geistige Verkehr des Gefangenen mit der Außenwelt, der sich in der Hauptsache durch den Briefwechsel vollzieht, eingeschränkt wird. Die DVollzO ist kein Gesetz im formellen Sinne und kann daher ein Grundrecht nicht einschränken (Art. 19 Abs. 1 GG). Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe wird jedoch ein Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und dem Verurteilten geschaffen, das wir als besonderes Gewaltverhältnis kennzeichnen. Die gesetzliche Grundlage für die Begründung dieses Anstaltsgewaltverhältnisses bildet das Strafgesetz in Verbindung mit der Strafprozeßordnung. Durch Urteil kann auf die angedrohte Strafe erkannt werden. Auch die Verfassung selbst erkennt dieses Gefangenschaftsverhältnis an, vgl. Art. 104 GG; 21 HessVerf. und geht davon aus, daß dieses besondere Gewaltverhältnis als Institution besteht. Die Institutionalisierung des Gefangenschaftsverhältnisses bedeutet praktisch, daß auch die Verfassung einen funktionsfähigen Strafvollzug gewährleistet⁸ und daß die betroffenen Grundrechte eingeschränkt werden, soweit dies zur Durchführung eines geregelten Strafvollzugs notwendig ist.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe setzt eine Absperrung des Gefangenen von der Außenwelt voraus. Diese Absperrung ist primär eine körperliche und räumliche. Die geistige Absperrung ist für den Ablauf eines geordneten Strafvollzuges nicht in demselben Umfange nötig, ja eine solche geistige Abschirmung ist sogar unerwünscht, weil der Sinn der Strafe heute vorwiegend in der Resozialisierung des Bestraften gesehen wird. Das erkennt auch die DVollzO an, indem sie einen geistigen Verkehr des Gefangenen mit der Außenwelt in gewissem Umfange zuläßt. Die Anstaltsleitung gestattet oft auch Radioempfang und das Halten von Tageszeitungen⁹.

Die Beschränkung des geistigen Verkehrs des Gefangenen mit der Außenwelt in der Form des Briefwechsels erscheint besonders problematisch, weil

⁵ Hamann, Grundgesetz, 2. Aufl. 1960 Art. 5 Erl. B 4.

⁶ Maunz-Dürig, Komm. z. Grundgesetz, Art. 2 Abs. 1 Rdnr. 78 unter cc.

⁷ Maunz-Dürig aaO.

⁸ v. Münch, Freie Meinungsäußerung und besonderes Gewaltverhältnis, Diss. Ffm. 1957, 37 f.; derselbe, Grundrechte der Strafgefangenen, JZ 1958, 73; Mittermaier, Gefängniskunde, 1954, 11 f.

⁹ Zum Informationsrecht des Strafgefangenen auch v. Münch, JZ 1958, 75.

selbst durch einen regen Briefwechsel die Ordnung des Lebens in der Anstalt nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Es ist der Ordnung in der Anstalt Genüge getan, wenn das Schreiben und Empfangen der Briefe in der Freizeit erfolgt und wenn darauf geachtet wird, daß das ausgegebene Briefpapier auch tatsächlich zweckentsprechend verwendet wird. Wenn es demgegenüber dem Gefangenen heute nur ermöglicht wird, in festen Zeitabständen (mindestens alle zwei Wochen einmal, Nr. 148 DVollzO) einen Brief auf einem Anstaltsbogen zu schreiben, so liegt hierin eine Beschränkung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung, die den Wesensgehalt dieses Grundrechtes antastet. Zwar ist das Grundrecht nicht gänzlich mißachtet, der Eingriff geht aber weiter als notwendig und sachlich geboten. Die wesensmäßige Geltung eines Grundrechtes darf aber gem. Art. 19 Abs. 2 GG niemals stärker eingeschränkt werden, als dies der sachliche Anlaß und Grund gebieten¹⁰, anderenfalls wird verbotenerweise in den Wesensgehalt des Grundrechtes eingegriffen. Durch das Gefangenschaftsrechtsverhältnis kann ein Grundrecht, wenn eine gesetzliche Regelung fehlt, nur soweit eingeschränkt werden, wie es zur ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung der Einrichtung als solcher erforderlich ist. Insofern ist auch hier die Verhältnismäßigkeit des Mittels ein Maßstab für die Zulässigkeit der Grundrechtsbeschränkung¹¹.

Briefe, die in ordentlicher Form an Angehörige oder Bekannte von dem Gefangenen in seiner Freizeit geschrieben werden, stören die Ordnung der Anstalt nicht. Lediglich die Mehrbelastung des Personals insbesondere der Fürsorger könnte die Ordnung der Anstalt gefährden, weil diese Beamten in der Erfüllung ihrer sonstigen Pflichten gehindert werden könnten. Dieser Belastung ist aber durch rein fiskalische Mittel, nämlich durch die Vermehrung der Bediensteten, abzuhelfen. Fehlende sachliche oder persönliche Mittel sind aber kein Grund, den ordentlichen Briefverkehr zu beschränken: Denn wenn ein Grundrecht eingeschränkt wird, darf dies keinesfalls nur aus fiskalischen Gründen geschehen¹². Im übrigen wird die Mehrbelastung keinen allzu großen Umfang annehmen, denn längst nicht alle Gefangenen haben ein Bedürfnis, ihren Briefverkehr zu vermehren. Sie sind ungewandt im Schreiben oder haben keine Angehörigen oder Freunde, mit denen sie korrespondieren können. Weiterhin wäre es sicherlich auch ausreichend, worauf v. Münch hinweist¹³, sich bei der Briefzensur auf Stichproben zu beschränken und nur den Briefverkehr stärker zu kontrollieren, bei dem der Verdacht besteht, daß der Inhalt strafbar oder unwahr ist, daß er den Anstand verletzt oder wenn befürchtet werden muß, daß die Ordnung oder Sicherheit gestört oder ein Entweichen gefördert werden kann. Auch wäre es gerechtfertigt, den Briefverkehr mit einem

¹⁰ BGH in DVBl. 1953, 370; BVerwG in DOV 1955, 345.

¹¹ Maunz-Dürig aaO. Art. 2 Abs. 1 RdNr. 63.

¹² v. Münch JZ 1958, 76; für das Polizeirecht: Jellinek, Verwaltungsrecht, 3. Aufl. S. 38.

¹³ JZ 1958, 75.

Außenstehenden dann zu beschränken, wenn dieser durch die Schreiben des Gefangenen belästigt wird und darum bittet, keine weiteren Briefe an ihn zu richten.

Der Empfang von Briefen ist im allgemeinen zeitlich nicht mehr beschränkt (Nr. 152 Satz 1 DVollzO). Die Überwachung der eingehenden Post muß also ständig erfolgen. Daß die Ordnung der Anstalt durch eingehende Post gestört wird, ist denkbar. In diesem Fall, wenn also etwa Fluchtpläne vorgeschlagen werden oder dergleichen, ist der eingehende Brief anzuhalten. Briefe dürfen aber nicht auf Grund der Nr. 152 Satz 2 DVollzO deshalb zurückgesandt werden, weil nicht genügend Personal zur Überwachung vorhanden ist und deswegen die Ordnung der Anstalt durch unkontrollierte Briefe gefährdet wäre. Hier gilt wiederum das oben Gesagte.

Der in ordentlicher Form erweiterte Gedankenaustausch des Gefangenen mit Außenstehenden kann auch im Sinne eines recht verstandenen Erziehungsstrafvollzuges¹⁴ der Resozialisierung des Gefangenen nur förderlich sein¹⁵ und helfen, ihn für die Zeit nach seiner Entlassung für das Leben in der Freiheit besser vorzubereiten, da er dann den geistigen Verkehr mit der Außenwelt nicht verloren hat.

Bei der Briefzensur wird nun auch in das Brief- und Postgeheimnis, Art. 10 GG, eingegriffen, denn das Postgeheimnis schützt vor jeder staatlichen Verletzung, nicht nur vor Eingriffen der Postbehörde¹⁶.

Der Ansicht Mittermaiers, eine Verletzung des Briefgeheimnisses sei nicht gegeben, wenn der Gefangene seine Briefe geöffnet zur Kontrolle abgibt und gestatte, daß die für ihn eingehende Post gelesen wird, kann nicht gefolgt werden, denn diese „Einwilligung“ ist nicht freiwillig, weil der Gefangene ohne eine solche Zustimmung überhaupt nicht in Briefwechsel treten kann. Im übrigen wird von Mittermaier unberücksichtigt gelassen, daß sich auf das Grundrecht des Brief- und Postgeheimnisses in erster Linie der Absender berufen kann, hier aber nur der Gefangene der Kontrolle „zustimmt“. Der Eingriff in das Postgeheimnis rechtfertigt sich aber wiederum aus dem Rechtsverhältnis der Anstaltsgewalt.

Sicherheit und Ordnung erfordern es, daß die Gefangenenpost zensiert wird. Es müssen Fluchtpläne rechtzeitig entdeckt, mit Strafe bedrohte Handlungen verhindert und Störungen von außerhalb der Anstalt insbesondere Aufreizungen der Gefangenen zurückgehalten werden¹⁷. Die Kontrolle ist somit für den reibungslosen Ablauf des Strafvollzuges unentbehrlich. Die Anstaltsgewalt als verfassungsmäßig garantiertes besonderes Gewaltverhältnis gestattet daher die Verletzung des Postgeheimnisses. Das Gesetz, welches den Eingriff in das Grundrecht zuläßt, ist die Verfassung selbst.

¹⁴ Mittermaier aaO. S. 5.

¹⁵ Krüttner, Ziele und Methoden des heutigen deutschen Strafvollzuges, JZ 1955, 103 f.

¹⁶ Hamann aaO. Art. 10 Erl. 4; Zinn-Stein, Die Verfassung des Landes Hessen, 1954, Art. 12 Erl. 1 a.E.

¹⁷ Dazu Mittermaier aaO. S. 110.

Problematisch erscheint es aber noch, ob die bei der Briefzensur erlangten Kenntnisse weiter verwertet werden dürfen. Die DVollzO (Nr. 153 Abs. 6) läßt – wie eingangs erwähnt – die Verwertung des Schriftverkehrs der Gefangenen insoweit zu, als dies dem Resozialisierungszweck der Strafe dienen kann. Die Verwertung erfolgt in der Praxis insbesondere bei der Stellungnahme zu Gnadengesuchen oder Gesuchen um bedingte Entlassung, wenn über die Persönlichkeit des Gefangenen und über die Wirkungen des Strafvollzuges auf ihn ein Urteil abgegeben wird¹⁸. So kann es vorkommen, daß ein Gnadengesuch in erster Linie deswegen nicht befürwortet wird, weil trotz bester Führung des Gefangenen in der Anstalt seine Briefe in unverschämter Form abgefaßt sind und außerdem erkennen lassen, daß er durch die bisherige Strafverbüßung noch nicht zu besserer Einsicht und innerer Einkehr gelangt ist.

Diese Verwertung der bei der Briefzensur erworbenen Erkenntnisse gibt deswegen zu Bedenken Anlaß, weil hier möglicherweise weitergehend in das Grundrecht des Briefgeheimnisses eingegriffen wird, als es zur Durchführung eines geordneten Strafvollzuges unbedingt notwendig wäre. Dieser tiefere Eingriff in das Briefgeheimnis muß aber gerade im modernen Strafvollzug in Kauf genommen werden, wenn der Strafvollzug die ihm zugewiesene Aufgabe, den Rechtsbrecher zu einem tauglichen Glied in der menschlichen Gesellschaft zu erziehen, erfüllen will. Die fürsorgerischen und pädagogischen Möglichkeiten können erst voll ausgeschöpft werden, wenn die Beamten (in erster Linie Fürsorger, Lehrer, Geistliche) einen umfassenden Einblick in die Persönlichkeit des Bestraften erhalten. Ein tieferes Eindringen und Verstehen der Person wird oftmals erst möglich, zumindest aber erweitert, wenn der Inhalt des Briefverkehrs offenbar wird. Die Grundrechtsbeschränkung erscheint gemessen an dieser Aufgabe des Strafvollzuges nicht mehr unverhältnismäßig stark. Sie ist damit zulässig, denn in dem Spannungsverhältnis zwischen dem Recht des Einzelnen und den Interessen des Gemeinwohls ist hier eine gerechte Regelung getroffen, die den Interessen beider zufriedenstellend dient: Das Briefgeheimnis des Gefangenen und seines Partners bleibt in gewissem, wenn auch sehr geringen Umfange gewahrt, weil nur Beamte von dem Inhalt der Gefangenepost Kenntnis nehmen und die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen nur an andere Beamte, etwa bei der Stellungnahme zu Gnadengesuchen weitergeben und alle diese Beamten die ihnen dienstlich bekannt gewordenen Briefgeheimnisse auf Grund ihrer Schweigepflicht (vgl. Nr. 39 DVollzO) nicht nach außen tragen. Die Interessen der Allgemeinheit werden ebenfalls genügend berücksichtigt, weil die Sicherheit und Ordnung in der Strafanstalt bei dieser Handhabung der Zensur gewährleistet bleibt und der Staat auch seiner Erziehungsaufgabe an dem Gefangenen entsprechen kann.

¹⁸ Vgl. etwa § 14 Abs. 4 der Gnadensordnung des Landes Hessen, RdErl. d. MdJ v. 18. 9. 1952.

TAGUNGSBERICHT

Die Alkoholfrage in kriminologischer Sicht

Von Assessor Dr. Hans Joachim Schneider, Freiburg i. Br.

Die Kriminalbiologische Gesellschaft veranstaltete vom 3. bis 6. Oktober 1963 ihre 12. Arbeitstagung in Heidelberg. Etwa 250 Kongreßteilnehmer, Praktiker und Wissenschaftler, hauptsächlich Mediziner und Juristen, aber auch zahlreiche Theologen, Pädagogen, Sozialarbeiter und Kriminalisten, aus der Bundesrepublik Deutschland mit West-Berlin, aus Österreich, Holland, Japan, der Schweiz und Kanada hatten sich eingefunden, um die beiden Beratungsgegenstände der Tagung: 1. „Kriminologie und Strafrecht“ und 2. „Der Alkoholismus in kriminologischer Sicht“ zu diskutieren.

Das Thema „Kriminologie und Strafrecht“ behandelte Ministerialrat Dr. *Lackner* (Bonn) aus der Sicht des Ministerialbeamten, der seit Jahren an den Bemühungen um die Schaffung eines neuen Strafgesetzbuchs beteiligt ist. Er bekannte sich einleitend zu der zur Zeit herrschenden deutschen Strafrechtstheorie mit ihrem widersprüchlich kompromißhaften Strafbegriff, räumte aber ein, daß trotz der in der modernen Entwicklung des Strafrechts zu beobachtenden Hinwendung zum Schuldgrundsatz auf eine eingehende empirische Erforschung der Erscheinungsformen und Ursachen des Verbrechens und der Wirkungsweise der strafrechtlichen Reaktionsmittel nicht verzichtet werden könne. Den kriminalpolitisch insgesamt konservativen Zug des deutschen Strafgesetzentwurfs führte er auch auf einen gewissen Mangel an gesichertem Tatsachenwissen zurück, und er berichtete von seinen Erfahrungen bei den vorbereitenden Arbeiten zur Strafrechtsreform: Häufig sei man auf Lücken im Tatsachenwissen und auf ungenügend gesichertes oder bestrittenes Material gestoßen. Wahrscheinlich seien auch viele vorhandene und auswertbare Unterlagen infolge der Unübersichtlichkeit der Dokumentation und infolge ungenügender Aufbereitung und Zusammenfassung des Materials übersehen worden. Auf Grund seiner Erfahrungen bei der Vorbereitung des Strafgesetzentwurfs forderte er im weiteren Verlauf seiner Ausführungen, die Arbeit der kriminologischen Forschungsinstitute sinnvoll aufeinander abzustimmen, in kriminologischen Sammelstellen das in der Praxis anfallende Tatsachen- und Gutachtenmaterial zu erfassen und systematisch geordnet darzubieten, die in einzelnen Bundesländern bereits vorhandenen Ansätze systematischer Unterweisung von Richtern, Staatsanwälten und Strafvollzugsbeamten in krimino-

logischen Kursen weiter auszubauen und schließlich weniger über kriminologische Theorien in Deutschland zu streiten und dafür mehr empirisch-kriminologische Forschung zu treiben.

Zum zweiten Kongreßthema „Der Alkoholismus in kriminologischer Sicht“ sprachen sechs Referenten. Zunächst umriß Professor *Wurzbacher* (Kiel) in seinem Vortrag „Die Alkoholfrage in soziologischer Sicht“ die sozial und kulturell bedingten Formen, Faktoren und Wirkungsweisen des Alkoholkonsums und -mißbrauchs sowie die Bewältigungsansätze gegenüber dem Alkoholmißbrauch. Er stellte fest, daß Bier in weitem Abstand das am meisten verbrauchte alkoholische Getränk bei der Bevölkerung im Bundesgebiet mit West-Berlin ist. An zweiter und dritter Stelle folgen – nach seinen Angaben – bei den Männern Korn und Weinbrand, bei den Frauen Weiß- und Rotwein. 49 v. H. der Bevölkerung zwischen 16 und 79 Jahren trinkt mindestens einmal in der Woche Bier. Weit über diesem Gruppendurchschnitt der regelmäßigen Biertrinker liegen die Männer mit 65 v. H., hier besonders die Facharbeiter mit 69 v. H., und vor allem die bayerische Bevölkerung mit 77 v. H. regelmäßiger Biertrinker. Der Vortragende ging sodann auf die Entwicklung des Alkoholkonsums ein und betonte: Für alle Getränkearten gelte in gleicher Weise der Grundsatz, daß mit steigendem Einkommen auch der Verbrauch wachse. Gegenüber dem Alkoholkonsum früherer Jahre lasse sich in den Trinkgewohnheiten der Gegenwart ein Wandel vom unmäßigen zum mäßigen Trinken beobachten. Ferner werde mehr als früher zu Hause und weniger im Wirtshaus getrunken. Der Genuß alkoholischer Getränke werde heute weithin als das normale, durch Tradition bestätigte Verhalten angesehen, in dem Kraft und Lebensfreude zum Ausdruck kämen. Enthaltames Betragen habe demgegenüber, obwohl weit verbreitet, noch weitgehend den Ruf abweichenden Verhaltens mit dem überwiegenden Beigeschmack des Komischen.

In einer Gesellschaft mit einem solchen traditionsgefestigten Ansehen des Alkohols und entsprechenden direkt oder indirekt notwendigen Trinksitten sei es indessen für einen alkoholanfällig oder gar -süchtig Gewordenen außerordentlich schwer, nun auf einmal diesen gesellschaftsbestimmenden Meinungen und Normen gegenüber einen charakterstarken und überdurchschnittlichen Nonkonformismus zu entwickeln. Weiterhin kritisierte er das Fehlen einer traditionell unbelasteten, zielstrebigen Gesundheitspolitik: Die vielen Möglichkeiten einer indirekt wirksamen Steuerpolitik und von Verkaufsbeschränkungen zum Zwecke der stärkeren Verlagerung der Herstellung und des Verbrauchs auf alkoholfreie Getränke seien noch keineswegs alle ausgeschöpft.

Der wichtigste Ansatz einer Bewältigung der Alkoholgefährdung sei aber die erzieherische Vorbeugung. Als Mittel zur Lösung dieser Problematik stellte er deshalb abschließend folgende Forderungen auf: Es müßten verstärkt Wertsysteme und Ordnungsbilder vermittelt werden, in denen Ich-

bezogenheit, Anspruchshaltung und lustbetontes Glücksstreben ihre herrschende Übergewichtigkeit verlören, in denen menschliche Unvollkommenheit, Konflikte, Krisen, Leid, Krankheiten und selbst der Tod nicht nur als unvermeidliche Häßlichkeiten verneint und verdrängt, sondern als Herausforderungen und Wachstumsfelder der sittlichen und religiösen Persönlichkeit gedeutet und bejaht würden, in denen die uralte und bei jeder Heilung immer wieder neu bestätigte Erfahrung als festgegründete Weisheit und Werthaltung eingeprägt werde, daß nämlich Nächstenverantwortung und Nächstenhilfe immer zugleich auch die wirksamste Selbsthilfe sei.

„Die Persönlichkeit des Alkoholtäters“ beleuchtete Professor *Wieser* (Göttingen) auf Grund eigener empirischer Untersuchungen. Zusammen mit zwei Psychologen und einem Statistiker hatte er 1 400 Straftakten von verurteilten Rechtsbrechern des Jahres 1961 im Landgerichtsbezirk Göttingen nach Alkoholtätern durchgesehen. Ohne Berücksichtigung der Verkehrsdelikte hatte er gefunden, daß von 1 400 Verurteilten 156 (das sind 12 v. H.) „unmittelbare Alkoholtäter“ waren. Seine Probandengruppe hatte er dann einer Vergleichsgruppe von 60 287 Straftätern gegenübergestellt, die im Jahre 1961 in ganz Niedersachsen von allen Gerichten abgeurteilt worden waren. Auf dem Hintergrund dieses Vergleichs hoben sich dann die persönlichen Verhältnisse des „unmittelbaren Alkoholtäters“ in folgender Weise ab: Er stammt oft aus gestörten Familien, die aus irgendwelchen Gründen für unvollständig gelten müssen, er besucht die Volksschule – wenn er zur höheren Schule kommt, bleibt er meist nach einigen wenigen Jahren auf der Strecke und muß die höhere Schule ohne Abschluß verlassen –, er bleibt in der Regel ungelernter Arbeiter in abhängiger Stellung, in seinem sozialen Rang kann er allenfalls die Stellung seiner Eltern erreichen, meist bleibt er aber darunter, früh schon gerät er mit dem Gesetz in Konflikt, wird bereits im jugendlichen Alter verwarnt oder verbüßt eine Jugendstrafe, wird als Heranwachsender oder bis zu 24 Jahren unter Alkoholeinwirkung straffällig, er weist aber zu diesem Augenblick trotz seiner Jugend bereits Vorstrafen auf.“

Der Referent hatte sich bei seinen empirischen Untersuchungen zum Persönlichkeitsbild des Alkoholtäters jedoch nicht nur mit Aktenuntersuchungen begnügt. Er hatte weiterhin eine Gruppe von 186 Alkoholikern, die in den Jahren 1958 bis 1963 in die Universitätsnervenklinik Göttingen aufgenommen worden waren, als Ausgangsmaterial zur Beurteilung der Kriminalität der Alkoholiker benutzt. Hierbei zeigte sich, daß die „unmittelbaren Alkoholtäter“ in dieser Gruppe ebenso vertreten waren wie in der aus den 1 400 Straftakten ausgelesenen Gruppe. Ein ganz anderer Typus des Alkoholtäters war allerdings noch im Krankengut der Klinik enthalten: der chronische Alkoholiker, der wiederholt Straftaten begeht. Bei diesen Tätern handelt es sich um Menschen aus gehobenerem Milieu und mit besserer Schulbildung, die zunächst nicht mit dem Gesetz in Konflikt geraten und einen verheißungsvollen sozialen Start haben. In vielen Fällen

kündigt sich indessen schon im jugendlichen Alter eine verminderte Toleranzschwelle für seelische Belastungen an, doch tritt die Kriminalität in offener Form erst nach dem 30. Lebensjahr auf. Wenn man beide Tätertypen zu dem Prozeß des chronischen Alkoholismus in Beziehung setzt, so kommt man – nach *Wiesers* Ansicht – zu dem Ergebnis, daß es keine typische präalkoholische Persönlichkeit gibt. Im Vorfeld des Alkoholismus und der Alkohol kriminalität spiegelt sich vielmehr die gesamte Systematik der Neurosenlehre und die ganze medizinisch-psychologische Charakter- und Typenlehre wider.

In seinem Referat „Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Rauschtäters“ ging Professor *Derwort* (Gießen) davon aus, daß jeder Rausch psychopathologisch und hirnpfysiologisch eine organisch bedingte Bewußtseinsstörung, eine exogene Psychose mit nachweisbaren Funktionsveränderungen des Gehirns sei, daß es wegen der praktischen Folgen aber unmöglich sei, jeden Rauschtäter von Schuld zu befreien. Er unterschied drei Rauschformen: Der einfache Rausch, eine wohlumgrenzte, weithin bekannte Verlaufsform der Alkoholvergiftung, habe – abgesehen von den Verkehrsdelikten – nur eine geringe kriminogene Bedeutung. Anders sei es dagegen beim komplizierten Rausch, der auf eine durch eine besondere Veranlagung abgewandelte Alkoholwirkung zurückzuführen sei. Durch Pausen unterbrochen, träten immer neue Erregungsstöße oder gar -stürme auf, in deren Verlauf es zu schweren Affektdelikten kommen könne. Gegenüber diesen beiden Rauschformen könne man beim pathologischen Rausch qualitativ völlig andersartige Phänomene beobachten, die auf der Einwirkung des Alkohols auf ganz andere zerebrale Funktionssysteme beruhten. Das Krankhafte beim pathologischen Rausch sei unverkennbar, wenn es zu massiven Affektillusionen, Halluzinationen und Wahnideen komme. Diesen Erscheinungsformen des Rausches ordnete er alsdann strafrechtlich die Vorschrift des § 330a StGB zu, die das schuldhafte Sich-Versetzen in einen die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustand unter Strafe stellt. Abschließend referierte er über die verschiedenen Möglichkeiten einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach dem Entwurf eines Strafgesetzbuchs (1962). Nicht schuldhaft handelt ein Rauschtäter nur dann, wenn er im Falle des pathologischen Rausches seine krankhafte Reaktion auf geringe Alkoholmengen nicht kannte.

Die Ausführungen *Derworts* zum pathologischen Rausch wurden von Professor *Hirschmann* (Tübingen) in seinem Vortrag „Zur Kriminologie der akuten Alkoholpsychosen“ an Hand vieler Falldarstellungen vertieft. Er beschrieb zu Beginn seines Referats den pathologischen Rausch und grenzte ihn zur abnormen Alkoholreaktion ab: Es handele sich beim pathologischen Rausch um plötzliche, oft nur durch geringfügige Mengen Alkohol ausgelöste Erregungen und Dämmerzustände, bei denen exzessive Affekte sowie Störungen der Orientierung aufträten. Der psychotische Zustand endige mit einem tiefen, narkoseähnlichen Schlaf. Die Erinnerung an das

Vorgefallene sei aufgehoben oder inselförmig, manchmal traumartig, unwirklich. Die im Zustand der abnormen Alkoholreaktion begangenen Handlungen seien demgegenüber nicht so persönlichkeitsfremd und unverständlich wie beim pathologischen Rausch, sondern sie ließen sich leicht aus der enthemmten Persönlichkeit erklären.

Im zweiten Teil seines Vortrags war ihm die Klärung der Frage ein besonderes Anliegen, unter welchen Bedingungen sich der pathologische Rausch entwickle. Hierbei arbeitete er einen Unterschied zwischen disponierenden und akzidentellen Faktoren heraus: Zu den disponierenden Faktoren gehörten organische Hirnleiden, speziell Hirntraumata, Epilepsie, Schwachsinn. Auch ein höherer Grad von Alkoholdegeneration bei chronischem Alkoholismus könne die Grundlage bilden. Bedeutungsvoller seien freilich die akzidentellen Momente, nämlich Einflüsse, die den Körper schwächten, wie Überanstrengungen, Nachtwachen, große Hitze und Kälte, affektive Erregungen, sexuelle Aufregungen, in Entwicklung begriffene organische Erkrankungen, Rekonvaleszenz, Schlafentzug. Unter den akzidentellen Bedingungen seien – so hob er abschließend hervor – die heftigen Gemütsbewegungen von besonderer Wichtigkeit.

Das Thema der „Behandlung des Alkoholtäters in kriminalpolitischer Sicht“ hatte sich Professor *van der Horst* (Amsterdam) für seinen Vortrag gewählt. Eingangs unterstrich er, daß sich die Behandlung des Alkoholtäters nach den verschiedenen Formen des Alkoholismus zu richten habe. Er nannte in diesem Zusammenhang den Süchtigen und den „versklavten“ und „nichtversklavten“ Gewohnheitstrinker. Das Wesen der Sucht erkannte er in einer unwiderstehlichen krankhaften Begierde, während eine Versklavung lediglich den Verlust der Selbstkontrolle zur Folge habe, wenn einmal mit dem Trinken angefangen worden sei.

Er widmete dem Versklavten sodann seine besondere Aufmerksamkeit: Ihm könne man im Unterschied zum Süchtigen mit Gruppentherapie helfen. Der versklavte Trinker werde dann nicht in der Gruppe, sondern durch die Gruppe behandelt. Er versuchte, noch tiefer in die Problematik der Behandlung des Versklavten einzudringen, indem er einen Überblick über seine Erfahrungen in seiner Amsterdamer Klinik gab: Dort zwingt man den versklavten Trinker zur Selbsterkenntnis. Bei der Gruppentherapie werde ein Tonbandgerät aufgestellt. Die Gruppe beschränke sich in jeder einzelnen Sitzung auf die Erörterung eines festumgrenzten Problems, und jedes Gruppenmitglied müsse auf Fragen antworten. Nachdem die Diskussion aufgenommen worden sei, lasse man das Band ablaufen und bespreche jede einzelne Antwort mit der Gruppe.

Abschließend empfahl er, jeden versklavten Trinker zum aktiven Mitglied einer „alcoholics anonymus“-Gruppe zu machen, einer Gruppe ehemaliger Trinker, die sich durch „Bekanntnisse“ ihrer Erfahrungen als Trinker mit der Gruppe identifizieren und durch diese entlastenden Erlebnisse gemein-

samer Problematik und gegenseitiger Anerkennung in die Gesellschaft wiederinzugliedern suchen.

Mit dem Problem „Alkohol und Sexualdelikte“ setzte sich schließlich Professor K. Wagner (Mainz) auseinander, dem es vor allem um die Frage der durch den Alkohol verursachten sexuellen Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender ging.

In der Diskussion zu den einzelnen Referaten, die erfreulicherweise im Vergleich zur 11. Arbeitstagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft in Wien* einen wesentlich breiteren Raum einnahm, konnten dem aufmerksamen Beobachter wertvolle Einblicke in die Fragen nicht entgehen, auf welchem Stand sich die Kriminologie heute in Deutschland befindet und welche unterschiedlichen kriminologischen Strömungen sich herauszubilden scheinen. Während sich Vertreter der im deutschsprachigen Raum traditionell führenden psychiatrischen Richtung anschicken, wieder eine systematische empirische Forschungsarbeit unter Mitarbeit einer Reihe von Wissenschaftlern verschiedener Disziplinen (Psychologen, Statistiker usw.) aufzubauen, befinden sich einige Fachjuristen, die eine Neuorientierung der Kriminologie im Rahmen des in den USA vorherrschenden soziologisch-sozialpsychologischen Ansatzes versuchen, weitgehend noch im Stadium des Modelldenkens. Diese vorwiegend soziologisch ausgerichtete Kriminologenschule vermag hingegen für die Kriminologie nur dann Fruchtbare zu leisten, wenn sie ihren bisweilen vorgetragenen einseitigen Standpunkt, die Kriminologie sei ausschließlich „angewandte Soziologie“, aufgibt und nicht beim auf Hypothesenbildung gerichteten Gedankenexperiment verharrt, sondern der Modellanalyse auch exakt soziometrisch geplante und ausgewertete verifizierende Untersuchungen an Hand von repräsentativen Stichproben folgen läßt.

Es geht hierbei allerdings nicht an, sich nur auf die Sammlung und Sichtung von Polizei-, Gerichts- und Strafvollzugsakten zu beschränken, wie dies in der Diskussion immer wieder vorgeschlagen wurde. Eine solche hauptsächlich auf die Analyse biographischer Dokumente abzielende Methode vermag nämlich eine systematische psychiatrische und psychologische Persönlichkeitserforschung von Probandengruppen nicht zu ersetzen, selbst wenn die herangezogenen Akten von in der Praxis tätigen Psychiatern oder Psychologen erstattete Gutachten enthalten sollten. Denn diese Gutachten sind erfahrungsgemäß vorwiegend auf die praktischen Bedürfnisse des Einzelfalls abgestellt und entsprechen deshalb methodologisch nicht den modernsten Anforderungen an eine empirische Forschungsarbeit, weil sie sich auf ein vorausgelesenes Material aus zweiter Hand beziehen. Auch Auszählungen zufällig verfügbarer Gruppen sollten keineswegs genügen.

* Vgl. Bericht in: Zeitschrift für Strafvollzug, 11. Jahrgang (1962), S. 46 ff. (insbes. S. 50 bis 53).

Die kriminologische Forschung sollte der Strafvollzugspraxis vielmehr neue Möglichkeiten der Behandlung von Straftätern an die Hand zu geben suchen. Hierfür ist aber eine genaue Kenntnis der vorherrschenden Charakterzüge der Rechtsbrecher bestimmter einzelner Probandengruppen (zum Beispiel der heranwachsenden Gewalttäter) unerlässlich. Daß empirische Untersuchungen, die sich darum bemühen, unter Zuhilfenahme auch psychodiagnostischer Testverfahren signifikante Unterschiede in den „Persönlichkeits-Eigenschaften (traits) zwischen einer delinquenten Testgruppe und einer „normalen“ Kontrollgruppe herauszuarbeiten, durchaus erfolgversprechend sind, beweisen die Forschungsarbeiten von *Sheldon* und *Eleanor Glueck* (Harvard Universität). Deshalb erschien es mir unverständlich, warum auf der 12. Tagung – wie in Wien – der psychologische Ansatz, der in Deutschland – im Gegensatz etwa zu Kanada, Japan und Jugoslawien – allein von einigen im Strafvollzug tätigen Psychologen vertreten wird, wieder vernachlässigt wurde.

In der Diskussion wurde zudem eine weithin fehlende Beziehung der kriminologischen Wissenschaft zur Praxis der Strafrechtspflege offenbar. Die wissenschaftlichen Kongresse der Kriminalbiologischen Gesellschaft sollten mithin für die Zukunft in stärkerem Maße nicht nur empirisch-kriminologische Forschungsergebnisse zusammenzufassen und Impulse für neue empirisch-kriminologische Forschungsprogramme zu geben suchen, sondern auch den Gesichtspunkt der kriminologischen Fortbildung der in der Strafrechtspflege tätigen Praktiker nicht völlig in den Hintergrund treten lassen, wobei eine stärkere Beteiligung der Praktiker an der kriminologischen Forschung und Lehre wünschenswert wäre.